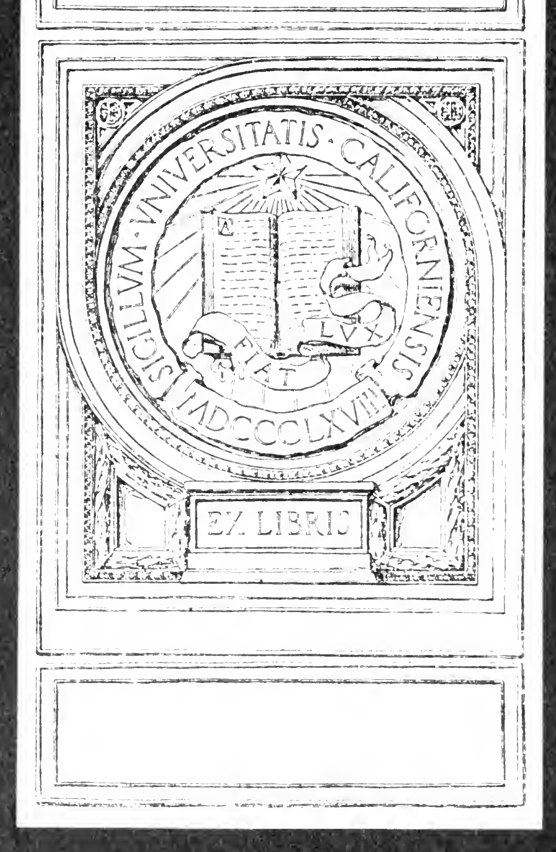

EXCHANGE
SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
LVX
FIAT
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

Geschichte

der

Kolonialen Demarkation

zwischen

Spanien und Portugal

1493—1750



Inaugural-Dissertation

der

philosophischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

Friedrich Oppliger

von Heimiswil (Bern)

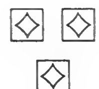
Biel – Buchdruckerei Schüler A.-G. – 1913

Geschichte

der

Kolonialen Demarkation zwischen Spanien und Portugal

1493—1750



Inaugural-Dissertation

der

philosophischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

Friedrich Oppliger

von Heimiswil (Bern)



Biel — Buchdruckerei Schüler A.-G. — 1913

Von der philos. Fakultät
auf Antrag des Herrn Prof. Dr. Woker
angenommen.

BERN, den 1. Februar 1913.

Der Dekan:
Prof. Dr. G. Huber.

Einleitung

Koloniale Demarkationsfragen treten frühzeitig an Spanien und Portugal heran. Der Weg, den die Staaten beschreiten zu müssen glaubten, um sie zu lösen und dann Besitzerrechte auf die entdeckten Gebiete beanspruchen zu dürfen, wird durch eine Bulle Klemens VI. aus dem Jahre Siehe S. 15 1344 deutlich gewiesen. Darin werden durch den Papst einem Abkömmling des kastillianischen Königs einige in der Bulle aufgezählte Inseln geschenkt.

Auf Ansuchen Heinrichs des Seefahrers erließ sodann Eugen IV. 1443 eine Bulle zugunsten Portugals, indem er dessen Entdeckerarbeit in den stärksten Tönen des Lobes preist und den Entdeckern Besitzerrechte erteilt. Siehe S. 16

Mit dem Anhalten des kolonisierenden «löblichen Eifers» Portugals und des daraus sich ergebenden Erfolges bleiben die Demarkationsfragen ungelöst, solange Portugal allein spekulatives Interesse an diesen fernen Gebieten und ihrer wirtschaftlichen Ausbeutung zeigt, schieben sich aber plötzlich als fast unlösbarer Knoten zwischen die beiden iberischen Staaten, als Spanien ebenfalls in die Entdeckerarbeit eingreift.

Als Colon dem König von Portugal den gewünschten Besuch nach seiner ungewollten Landung in der Tajusmündung abstattet, da bildet die Äußerung Johanns II. dem Entdecker gegenüber das erste Glied einer langen Kette von Demarkationsfragen und -Streitigkeiten zwischen Spanien und Portugal: «Que entendia que en la Capitulation (Navarrete, I. p. 164) que habia entre los Reyes (catolicos) y él que aquella conquista le pertenecia.»

Die Staaten suchen sich den Besitz der neuen Länder zu sichern und ersuchen den Papst, er möge urkundlich den Inhabern der Kronen von Spanien und Portugal und ihren Nachfolgern diese Entdeckungen auf ewige Zeiten schenken.

Daß diplomatische Abmachungen auch vor 1493 zwischen Spanien und Portugal bestanden haben, geht aus dem oben erwähnten Ausspruch des Königs hervor: «La capitulacion que habia entre los Reyes (catolicos) y él...» (Vertrag von Alcantara, S. 24)

Robertson führt aus: «Der erste ordentliche Entdeckungsplan wurde von den Portugiesen entworfen»; wir können sagen: «Von Prinz Heinrich entworfen, und er tat es aus Staatsraison». In der ersten Schiffahrtsschule Algarve, der ein astronomisches Observatorium zur Verfügung stand, wurden von ihm die künftigen Entdecker erzogen; vom nahe gelegenen Hafen Logos zogen sie aus und lösten im Laufe des 15. Jahrhunderts ein Schiffahrtsproblem nach dem andern:

Günther, Zeitalter der Entdeckg., S. 21

a) Am Kap Bojador lernte man auf Grund eigener Anschauung die Furcht vor dem Dunkelmeer überwinden; die undurchdringlichen Nebel entstehen aus den durch die Mischung von kaltem Polarwasser mit warmem Oberflächenwasser hervorgerufenen Dämpfen und vermischen sich zum Überfluß mit dem durch Ostwinde weggetragenen Wüstensand.

Ruge, Zeitalter der Entd., S. 93

b) Das Dogma von der Unbewohnbarkeit der Tropenzone fiel.

Ludovico da Mosto schreibt in seinem Reisebericht: «Chè una bellissima costa de vedere, copiosa di bellissimi e grandissimi arbori tutta bagnata di molte riviere e fiumi piccoli.»

c) Man ergreift von den Entdeckungen Besitz und bestrebt sich, das Handelsmonopol dem Staat zu sichern, der es (besonders anfangs) an Einzelne verpachtet. Heinrich gibt zudem den Rat, den Papst zu begrüßen, um historische Rechtstitel auf die entdeckten Gebiete zu erlangen.

Siehe S. 13

Günther, S. 22

«Als der Prinz 1460 starb, konnte er einen beträchtlichen Teil seines gewaltigen Lebenswerkes als getan betrachten.» In weitern Etappen gelangt eine Expedition, an der Behaim teilnimmt, an den Kongo, 1484, Dias überwindet 1486 das Cabo tormentoso (wurde umgetauft in «cabo de boa esperanza»), Vasco da Gama erreicht 1498 Melinde und am 20. Mai Kalikut. Unter Albuquerque gehts während der folgenden Jahre in zwei Etappen weiter:

1. Nach Süden und Osten, Malaca, Singapour, Sumatra, Java, Macao, Formosa, Molukken.
2. Nach Norden Aden, Ormus.

Mit dem Übergang der letztgenannten Stadt am 25. März 1515 an Portugal stand dieses auf der höchsten Höhe seiner Machtentfaltung in Asien. Günther, S. 33

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts gestatteten päpstliche Bullen Jao II. sich als Herr der entdeckten Gebiete zu betrachten und als solcher ordnete er an, daß jeder portugiesische Schiffsführer steinerne, das Reichswappen führende Padrãos (Wappenpfeiler) mit sich zu führen und an geeigneten Küstenpunkten als Herrschaftszeichen aufzustellen habe. Siehe S. 13 ff.

«In der neuesten Zeit hat die portugiesische Regierung die Pfeiler wieder aufsuchen und ihre Stätte fixieren lassen.» Ruge, S. 105

Nach den mir zu Gebote stehenden Karten Juans de la Cosa und S. Cabots, sowie nach dem Globus Behaims und der Literatur Stanleys, the three voyages of Vasco de Gama, habe ich folgende Besitzergreifungen durch solche Padrãos festgestellt:

1. Am Kongo, Mündung des Flusses, Südseite unter 6° 8′ s. Br. Vide Flußmdg. bei Behaim unter Wendekreis des Steinbocks.
2. Am Cap Agostinho nördl. Cap Negro. 13° 27′ s. Br.
3. Cap Negro = 15° 40′ s. Br. «Hie wurden gesetzt die säulen des konigs von Portugal anno domini 1485 d. 18 jan.» (verm. Südpunkt Afrikas).
4. Serra parda, nördl. Walfischbucht.
5. Santa Cruz, Algoabucht.
6. Sambesimündung, «Rio dos bons sinaes», Do Senhorio de Portugal, Reino de Cristaõs».
7. Vor Mozambique, auf einer bewohnten Insel, des Widerstandes wegen in Mozambiquebay selbst.
8. Melinde, mit Einwilligung des regierenden einheimischen Fürsten.
9. 13° 20′ nördl. Breite Insel Santa Maria.

Wollte man den Zweck des indischen Unternehmens erreichen, so genügte es in Indien selbst nicht, wie das in Afrika vielerorts geschehen war, im geheimen des Königs «Säulen» zu setzen. Hier werden an der ganzen Küste Häfen dem portugiesischen Handel erschlossen. Faktoreien werden angelegt, diese werden durch Citadellen geschützt. Mit den einheimischen Fürsten will man friedlich verkehren; dem eigentlichen Ziele aber bleibt man treu: Die Araber sollen

gänzlich aus den Gewässern vertrieben werden; der Gewürzhandel mußte ausschließlich in den Händen der Portugiesen oder in den durch sie geduldeten Handelsfreunden liegen (Augsburger, Genuesen, Florentiner).

The commentaries of the Great Afonso d'Alboquerque Vol. I, 225 ff. R. 157

Nach N. de Gray Birch bringt der große Albuquerque Plan in die indischen Angelegenheiten. Es sind bei ihm folgende Ziele ersichtlich:

1. Ausdehnung der indischen Demarkation für seinen König; Befestigung derselben.
2. Friedensbestrebungen und Handelsabkommen mit diesen, aber auf der Grundlage der Ausschließlichkeit; namentlich aber soll den Arabern in den indischen Gewässern kein Platz mehr belassen werden.
3. Allmähliches Abweichen von der ausgeprägten bisherigen Punktkolonisation; er läßt sich einige Inseln durch Verträge abtreten, ebenso Küstenplätze des Festlandes. Hier lassen sich dann Europäer nieder; die Plätze verlieren ihr indisches Gepräge. Es wird wohl nicht ganz ungefähr sein, wenn unter den uns bekannten Namen solche genannt werden, die heute noch als kleine Reste von der großen Herrlichkeit dieser ersten Entdeckungszeiten Portugal verblieben sind: Goa, Diù, Bassein, Salsette.

Fassen wir die erlangte Machtstellung Portugals und die Art und Weise der Kolonisation innerhalb der portugiesischen Ostdemarkation gegen Ende des 15. und in den ersten Dezennien des 16. Jahrhunderts ins Auge, so ergibt sich:

Robertson, An historical disquisition, concerning India, p. 149 Ruge, 198

Es wäre eine durchaus falsche Vorstellung, sich ihre Herrschaft über weite Ländereien auf dem Boden ausgedehnt zu denken. Der ursprüngliche Plan, den Weg zu den Gewürzländern zu finden und den Handel ganz und allein in die Hand zu bekommen, blieb stets maßgebend und einzige Richtschnur. Mit den einheimischen Fürsten wünschte man stets in Frieden zu leben, aber die Anhänger Mohameds, diese Erzfeinde des christlichen Glaubens und in den indischen Gewässern fast die alleinigen Zwischenhändler des orientalischen Handels mit Europa, mußten mit Waffengewalt vertrieben werden.

Erreicht sollte dies werden:

a) Durch Wache haltende Kriegsschiffe;

b) Citadellen an wichtigen Hafenplätzen;
c) Bundesgenossenschaften mit einheimischen Fürsten durch gütliche Unterhandlungen oder durch Zwang.

Sonach besaßen zwar die Portugiesen eine größere Anzahl von Steinburgen in oder neben den Städten, aber die einheimischen Fürsten regierten im Lande. Nur an drei Punkten wurden den Portugiesen durch Verträge oder Eroberungen Küstenstädte nebst dem umliegenden Lande abgetreten: Diù-Bassein mit Salsette Goa. Diese lagen sämtlich an der Küste auf kleinen Inseln, welche von den Erobern besser verteidigt werden konnten. Hier waren die Portugiesen die alleinigen Herren und wußten im Laufe der Zeit sich diese Positionen um so mehr zu sichern, als Europäer sich dort niederließen. Der rein indische Charakter verschwand. Außerhalb Indien gehörte ihnen noch Malaka (es konnte nur mit Mühe bis ins nächste Jahrhundert gehalten werden).

Auch in Ormuz waren sie gebietende Herren. Tributpflichtig waren eine Reihe von arabischen und ostafrikanischen Küstenplätzen.

Die weitern Veränderungen im Osten bespreche ich mit den Veränderungen der Demarkation in den folgenden Abschnitten.

Spanien und der Westen 1492

«Zur See einen kurzen Weg nach Ostindien zu finden war die Hauptabsicht, die man sich damals vorgesetzt hatte; auf die Reisen vom Kap Non an bis an den Äquator war schon über ein halbes Jahrhundert verwendet worden, und ein noch viel längerer Zeitraum konnte verstreichen, ehe die noch weitere Seereise von da nach Indien zustande kommen dürfte. Diese Betrachtungen über die Ungewißheit, die Gefahren und die Langweiligkeit des Laufes, den die Portugiesen sich vorsetzten, führten andere natürlich auf die Untersuchung, ob man nicht einen kürzern und geraden Weg nach Ostindien entdecken könnte.»

Noch werden viele Kolumbusfragen und die Bedeutung, die man dem Entdecker in der Geschichte zuweisen will, heiß umstritten. Erst 1911 versucht H. Vignaud in einem

großen Werke für seine Lehre Propaganda zu machen, Colon sei **nur** Ikonoklast; Toskanellis Schreiben nach Lissabon und seine Beeinflussung für eine Westfahrt seien in Zweifel zu ziehen; ja, das Vorhandensein dieses Schreibens wird angezweifelt. Würden wir Vignaud folgen, müßte unsere Auffassung dessen, was Kolumbus war und was er wollte, in sich zusammenfallen.

Wohl sind uns heute die ersten Quellen Colons als solche nicht mehr maßgebend:

a) Esra, der Prophet, $^1/_7$ der Erde ist mit Wasser bedeckt.

b) Pierre d'Ailly und sein Imago mundi.

Aber es geht nicht an, neuere Erhebungen außer Acht zu lassen:

Harrisse hat den lateinischen Originaltext des Briefes Toscanelli-Martins Fernão aufgefunden. Der Vergleich dieses Originals mit dem gleichen Brief in der «Vida» zeigt, daß zwar verdienstvolle Darstellungen korrigiert werden müssen, weil als Grundlagen ihnen eine Abschrift diente (siehe: *Verrechnungen* von der römischen Meile zur spanischen ergeben bei A. v. Humboldt: Krit. Untersuchungen I., 205 ff.; Peschel: Zeitalter der Entdeckungen S. 101 ff., und Harisse: Bibliotheca Americana vetustissima Introd. p. XVI—XVIII).

b. Buge, S. 229, vollständig mitgeteilt

Dr. H. Grothe, «Leonardo da Vinci», S. 20, weist nach, daß dieser in einem Briefe an Colon auf eine Westfahrt aufmerksam macht, um nach Indien zu gelangen.

Niemand wird zudem behaupten wollen, die scharfe Beobachtungsgabe, die in seinen sämtlichen Schriften unschwer nachzuweisen ist, sei Zufall, und es sei unmöglich, daß irgendwelche Wissenschaftlichkeit Einfluß auf seine Handlungen ausgeübt habe. Es ist zu weit gegangen, wenn behauptet wird, es sei die Auffindung Amerikas die Zufallsentdeckung eines Ikonoklasten, der ganz zufällig auf den Rat eines alten Seemannes nach Westen auf die Entdeckung neuer Länder ausgegangen sei.

Günther. Zeitalter der Entdeckung., III. Aufl., S. 39 ff.

Wir wissen uns in guter Gesellschaft, wenn wir im Folgenden derart übertriebene Aufstellungen von Hypothesen nicht beachten und die toskanellischen Berechnungen mit den übrigen der Ferrer, Enciso, Badajoz-Junta und den Karten vergleichen.

Ein Zufall ist es allerdings, daß die Entdeckung Amerikas Spanien zugute kam, daß diese Macht in der Folgezeit mit Portugal kolonisatorisch wetteiferte und die beiden Mächte dann infolgedessen Demarkationsstreitigkeiten zu schlichten hatten.

Colon ist von der Richtigkeit seines Entdeckungsplanes so überzeugt, daß er ihn für göttliche Eingebung und sich selbst für ein Instrument des Herrn hält. Navarrete, II 289, I 391 Ruge, 236

Angeboten wird dann der Plan:

Genua (sie verscherzten die Gelegenheit, der Republik ihren ehemaligen Glanz zu geben). Robertson, I, tom 2, S. 77

Portugal (es mißtraut ihm, sendet im geheimen ein Schiff aus, um den Plan zu prüfen, ohne Erfolg). Herrera, Dec. I, Lib. I, c. 7

England (durch Barth. Columbus, der hier einige Jahre Gefangener ist).

Spanien, das sich nach dem Fall Granadas endlich zur Ausrüstung der Flotte bestimmten läßt.

In fieberhaftem Wetteifer werden nun in drei großen Etappen entdeckt und durchmessen:

1. Die Ausdehnung des Atlantischen Ozeans nach Westen.
2. Die Ausdehnung des afrikanischen Rumpfes nach Süden und der Indische Ozean.
3. Die Ausdehnung des amerikanischen Rumpfes nach Süden und die des Großen und Stillen Ozeans.

Die Besitzergreifung und die Kolonisation macht sich im Westen bedeutend anders als im Osten.

Wie oben dargetan, bevorzugten die Portugiesen die punktweise Besetzung von Gebieten, die merkantile oder strategische Wichtigkeit für die Ausschließung der Araber und die Wahrung der eigenen materiellen Interessen schon besaßen oder erhalten konnten; fast verschwindend klein sind die Aneignungen ausgedehnterer Länderräume; erst im Westen geht Portugal von diesem System ab und kolonisiert in Brasilien auch mehr in Flächen.

Spanien dagegen bevorzugt zum vornherein die flächenhafte Kolonisation. Schon um die Wende des 15. Jahrhunderts besitzt es nicht einzelne Küstenpunkte vom neuen Kontinent, sondern wie Prescott ausführt: The principal groups of the West Indian Islands and the whole extent of the southern continent coasted from the Bay of Honduras History of Prescott, The reign of Ferd. & Isabella, vol II, Ch. IX

to Cape S. Augustine. Bald wächst die Ausdehnung dieser zwar losen Flächen ganz gewaltig an durch die Eroberung von Mexiko und Peru. Die Vize-Königreiche mit den Mittelpunkten Mexiko und Lima boten fremden Anstürmen mehr Trotz als die zerstreuten Punkte Portugals, obschon die Art und Weise des Verkehrs der Spanier mit den Ureinwohnern oder auch nur den Kreolen dem Fanatismus, der Grausamkeit und der schlechten Verwaltung, sowie der Treulosigkeit in Verträgen Portugals in Ostindien gar nicht nachstand.

Da beide Mächte dem Papste vorstellen, diese Entdeckungen würden aus christlichem Eifer so gefördert, kann es in den engen Rahmen einer Einleitung passen, an zwei frapanten Beispielen zu zeigen, wie Zeitgenossen die christliche Seite der Kolonisierungsarbeit ansehen:

D'Orsey, Portuguese Discovery n. Supan, S. 42

Castro 1548 über die Portugiesen: «Die Portugiesen kamen nach Ostindien mit dem Schwert in der einen Hand, mit dem Kruzifix in der andern; wenn sie aber Gold fanden, legten sie das Kruzifix beiseite und füllten sich die Taschen».

Bigelow weiß von einem Westindier, der von Spaniern bekehrt werden soll, zu erzählen: «Als man ihm das Paradies und ewiges Leben verhieß, hat er gefragt, ob es dort auch Spanier gebe, und auf die Bejahung der Frage hat er sich geweigert, Christ zu werden».

Alle spanischen Kolonien sind Krongut.

Wie kennzeichnen die Spanier ihre Besitzergreifung? Es wäre manche Demarkationsstreitigkeit unterblieben, wenn sie es auch durch Steine getan hätten; Wappenpfeiler, wie Portugal.

Navarrete, tome 3, p. 19

Von Vicente Yanez Pinzon vernehmen wir: «Desembarcado Vic. Yanez con escribano y testigos tomó solemne posesion por la corona de Castilla».

Von Colon: Ein Zeuge sagt aus, daß er zur Ehre Gottes Kreuze errichtete, die zugleich die Besitznahme für die katholischen Herrscher andeuten sollten; Landesgrenzmarken.

Urteil S. 554

Von Lepe: Ich habe gesehen, wie Lepe Zweige abhieb, Kreuze errichtete und Besitz ergriff für König und Königin von Castilien:

Urteil S. 475

E cortaron muchos ramos de arboles, en algunos principales lagares hacian cruces en senal de posesion é poniendo otras cruces de maderos (Holzbalkenkreuze).

Hier treten nun die ersten Demarkationsunsicherheiten zu Tage: Vincente Yanez Pinzon geht Ende November 1499 oder Anfang Dezember von Palos aus unter Segel, verläßt im Januar 1500 San Jago und Ende Januar stößt er bei Santa Maria de la Consolacion auf südamerikanisches Festland.

en veinte de Enero de 1500 descubren tierra sobre los ocho grados de latitud meridional en el parage del cabo S. Augustin a que entouces se dió nombre de Santa Maria de la Consolacion. Martyr gibt den 26. I. an Muñoz kopiert Martyr

Der Entdecker nimmt, trotz bessern Wissens (das Land gehört Portugal), für die kast. Krone Besitz: Navarrete, tom 3, p. 19 „Relacion Italiana"

Desembarcado V. Y. P. con escribano y testigos, tomó solemne posesion por la Corona de Castilla... id. p. 19
obschon er die Ferrersche Karte bei sich führt und sein besseres Wissen damit dokumentiert, daß er nach Nordwesten segelt und für die kast. Krone besetzt:

Rostro hermoso (schönes Angesicht) am Tage des «schönen Angesichts», nach dem Marientage, 2. Februar, am 4. Februar 1500. Nördlich des Amazonas in Guiana nennt er den großen Strom Marañon und nennt diese Provinz Marina tambal. Im April desselben Jahres kommt Cabral und nimmt Besitz von dieser Küste für Portugal. Nav. 3, p. 19

«Es de notar que Pedro Alvarez Cabral salió de Lisboa para la India oriental, con una armada de trece naves el dia 9 Marzo de este mismo año de 1500 y por huir de las calmas de la Costa de Guinea, despues de haber padecido un fuerte temporal, se engolfo tanto con direction S. O. durante un mes que en 24 de Abril descubrió estas mismas costas que poco antes habian reconocido y visitado Vicente Yanez Pinzon y Diego de Lepe.»

Damit sind die Demarkationsschwierigkeiten der Praxis offensichtlich geworden.

Im Zeitraum 1492—1750 lassen sich Parallelen zu obigem einzeln erwähnten Beispiel viele verfolgen. Wege und Ziel unserer Darstellung der Kolonialdemarkation zwischen Spanien und Portugal erblicken wir darin, daß in systematischem Zusammenhange gezeigt werden soll:

1. Die beiden Mächte bestreben sich, die Frage der mit den fortschreitenden Entdeckungen überhandnehmenden Demarkationsschwierigkeiten glücklich zu lösen.

2. Die erste Demarkationsmethode ist völlig unbrauchbar; sie versagt für Spanien und Portugal in ihren besten Zeiten; sie war für Dritte nie maßgebend und konnte es später um so mehr nicht werden, weil mit der Festigung der Staatsgebilde auch das nationale Bewußtsein wuchs; die religiöse Trennung duldet auch in der Kolonialpolitik die Ausschließlichkeit der katholischen Staaten Spanien und Portugal nicht.
3. Die Faktoren, die mitgespielt haben, daß sich das völkerrechtliche Bewußtsein ändert, sind deutlich sichtbar: Von der Respektierung der Zuteilung durch den Statthalter Christi zur neuen völkerrechtlichen Erwägung: «Von der ersten Besitzergreifung werden Besitzerrechte hergeleitet».
4. Angesichts der negativen Erfolge müssen neue Wege gesucht werden. um die Demarkation der Kolonien festzulegen; sie werden erst 1750 gefunden.

Um diese Ziele zu erreichen, glaubten wir den Stoff folgendermaßen methodisch ordnen zu sollen:

I. Versuche der Erwerbung von historischen Rechtstiteln auf die entdeckten Gebiete; die Raya-Methode:
   1. Die päpstlichen Erlasse: Aus apostolischer Machtvollkommenheit.
   2. Diplomatische Unterhandlungen und Verträge; nachher Anerkennung durch den Papst.

II. Die vollständige Unzulänglichkeit aller und jeder rayamethodischer Demarkationsversuche,
hervorgerufen durch: ungenügende Hilfsmittel;
daraus ergeben sich: Demarkationsverletzungen durch die Vertragsstaaten selber;
man sanktioniert die Übertretungen und begnügt sich mit provisorischen Abmachungen.

III. Die neue Methode für die Festlegung der Demarkation:
   a) Die Unhaltbarkeit der durch die Päpste geschaffenen und beiden Staaten gewährleisteten Rechtsgrundlage der Ausschließlichkeit.
   b) Neue Rechtsgrundlage; neue Demarkationsmethode.

I. Erwerbung historischer Rechtstitel auf die entdeckten Gebiete

1. Päpstliche Erlasse: Aus apostolischer Machtvollkommenheit

«Um aber alles Murren seiner Gegner zu dämpfen, bemühte er sich (Heinr. der Seefahrer, 1438) den Beifall der höchsten Autorität für seine Unternehmungen zu erhalten. Zu diesem Ende wendete er sich an den Papst und stellte ihm in prächtigen Ausdrücken den *frommen* und unermüdlichen *Eifer* vor, womit er sich seit 20 Jahren bestrebt hätte, unbekannte Länder zu entdecken, deren

Robertson, hist. I. S. 55

unglückliche Einwohner nicht das Geringste von der *wahren Religion* wüßten, in heidnischer Finsternis wirrten, oder durch die Täuschungen Mohameds verführt würden. Er bat den heiligen Vater, dem

als *Christi Statthalter* alle Königreiche der Welt untertan wären, der Krone Portugal *ein Recht* zu allen denjenigen von Ungläubigen bewohnten Ländern zu verleihen, welche die Portugiesen durch ihren Fleiß entdecken und durch die Macht ihrer Waffen bezwingen möchten. Er ersuchte ihn, den sämtlichen Mächten bei den schwersten Strafen zu verbieten, die Portugiesen in dieser löblichen Unternehmung zu stören und ihnen alle Niederlassungen in irgend einem von den Ländern, welche jene entdecken möchten, zu untersagen.»

Dagegen versprach er, daß der Hauptzweck der Portugiesen in allen ihren Seezügen sein sollte:

Die Kenntnis der christlichen Religion zu verbreiten.

Die Autorität des heiligen Stuhls einzuführen,

Die Herde des allgemeinen Hirten zu vermehren.

Den Verurkundungen, die die Päpste in der Folgezeit verabfolgen, nach zu schließen, werden auch die folgenden Gesuche der Portugiesen und später auch die der Spanier so oder ähnlich gelautet haben. Diese gehen noch weiter:

Die katholischen Herrscher senden bei Anlaß des Papstwechsels (Alex. VI. besteigt den Stuhl) eine Gesandtschaft

Harisse, Dipl. hist. of A., S. 49

nach Rom und legen dem neuen Papst sämtliche Besitzungen zu Füßen, um sie von ihm neu zu empfangen.

Die kolonisierenden Mächte geben vor:

Der Hauptzweck unserer Bestrebungen in diesen neuen Ländern soll darin bestehen:

a) Die christliche Religion auszubreiten;

b) Die Herde und Autorität des heiligen Stuhls zu mehren.

Als Entgelt verlangt man vom Papst, «dem als Christi Statthalter alle Königreiche der Welt untertan sind».

Historische Rechtstitel, die besagen:

1. Kraft apostolischer Machtvollkommenheit werden den Entdeckern auf die neuen Länder Besitzerrechte verliehen.
2. Sämtlichen Mächten soll verboten werden, bei den schwersten Strafen (Exkommunikation!) den durch den Papst bevorzugten Mächten bei ihrem löblichen Kolonisationswerke hindernd in den Weg zu treten. Ihre Ausschließlichkeit soll respektiert werden.

Die päpstlichen Ratgeber und die Statthalter Christi selbst werden von Eugen IV. an bis zu Julius II. begierig nach diesen ihnen freiwillig zuerkannten Befugnissen gegriffen haben und recht gern völkerrechtlich so wichtige Entscheide getroffen haben.

Was von Eugen IV. gesagt wird, daß er sogleich eingesehen habe, wie die Gewährung der Bitte Heinrichs ein an sich selbst ebenso schmeichelhaftes, als in seinen Folgen vermutlich einträgliches Vorrecht bedeute, kann nicht in geringerem Maße z. B. von Alexander VI. gesagt werden.

London. Times, Nº of February 6 1896, p. 8

H., the dipl. hist. of A., p. 40

Völkerrechtlich erscheinen nun im 20. Jahrhundert die Verordnungen von Eugen IV., Niklaus V., Sixtus IV., Innozenz VIII. und Alexander VI. fast lächerlich, und auch die Diplomatie lächelt über «The power, which the popes claimed to exercise regarding the paramount sovereignty over the islands of the world». In einem besondern Kapitel «The Bull of Demarcation not ‚ridiculous'» führt der Amerikaner Harrisse, der «ausgezeichnetste» Kenner dieser Literatur (s. Ruge, 228) aus:

Die Demarkationsbestimmungen der Päpste können auch heute noch nicht lächerlich gemacht werden; es genügt,

in einem Beispiel darauf hinzuweisen: «In «The Metalogicus» von Salisbury, John of, wird festgestellt, daß die Rechte der protestantischen Macht England über das katholische Irland auf eine Zuteilungsbulle des Papstes Hadrian IV. an Heinrich II. zurückzuführen sind».

Herrera meldet, daß die Stimmen bedeutender Zeitgenossen den Päpsten das Recht bestreiten, Demarkationskonzessionen an die Mächte verurkunden zu können: 1493

«huvo grandes letrados que tuvieron opinion que no era necessaria la confirmation, ni donacion del Pontifice». Die großen Gelehrten vermochten nicht zu verhindern, fährt die gleiche Quelle fort, daß «como obedientissimos a la santa sede y piadosos Principes mandaron al mesmo Embaxador». Harrisse kennzeichnet die Rechtsfrage zutreffend: «Apostolical letters onstituted in a great measure at the close of the fifteenth century what might be termed the ruling law of Europe, since they were based upon traditions, as well as rules which were universally deemed to equitable, or at all events received as serch by all European nations».

Herrera, Decada I, libro II, S. 33

Harisse, Dipl. hist. of A., S. 41

Die Respektierung läßt nichts zu wünschen übrig, wenn wir Hackluyt und dessen Gewährsmann Garcia de Resende folgen dürfen:

«Da einige englische Kaufleute sich entschlossen hatten, eine Handlung mit der Küste von Guinea zu eröffnen, fertigte Johann II., König von Portugal, Abgesandte an Eduard IV. ab, um diesem das Recht vorzustellen, welches er vermöge der päpstlichen Bulle auf die Herrschaft jenes Landes erlangt habe und ihn zu ersuchen, daß er seinen Untertanen die vorhabende Reise verbieten möchte. Eduard war von dem ausschließenden Recht der Portugiesen so sehr überzeugt, daß er seine Befehle in den von den Abgesandten verlangten Ausdrücken deshalb ergehen ließ.»

Hackluyt, Navigations, Voyages and Traffics of the English, vol. II, p. 2

Die päpstlichen Erlasse

Clemens VI. schenkt im Jahre 1344 nach einer ersten päpstlichen Urkunde einem Abkömmling der kastilianischen Königsfamilie: Canaria, Pluviaria, Capraria, Junonia, Embronea, Atlantica Hesperidum, Cerneut, Gorgones und Galeta; es sollte daraus ein christliches Königreich geschaffen werden, die Seeräubernester sollten verschwinden. Ludwig

Ruge S., S. 24
Robertson, I., S. 43

Robertson, nach Viera y Clavijo Notic. de la Hist. de Canaria 1, S. 268 und Glas, Hist. cap. 1

de la Cerda, der kastilianische Prinz, war außerstande, die ihm anvertraute Aufgabe zu lösen und deshalb belieh der König von Kastilien, Heinrich III., einen normännischen Abenteurer, Johann von Bethencourt, mit diesen Gebieten.

Schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts glaubt der Papst, das Recht für sich in Anspruch nehmen zu dürfen, Länder von Ungläubigen nach freiem Ermessen zu verleihen.

Muñoz, 1, 4. B. S, 205 Robertson, 1., S. 56

Eugen IV. ließ 1443 eine Bulle ergehen, worin er die Bemühungen der Portugiesen in den stärksten Ausdrücken rühmte und ihnen ein ausschließliches Recht zu allen denjenigen Ländern erteilte, die sie vom Gebirge Non an bis an das feste Land Indiens hin entdecken möchten.

Harrisse, The dipl. hist. of A. p. 6

Niklaus V. bevollmächtigt am 18. Juni 1452 Alfonso von Portugal: Alle Länder (ohne Grenzangaben), wo Ungläubige wohnen, kann deine Macht angreifen, Besitz davon ergreifen, die Einwohner unterjochen, sie als Sklaven behandeln und ihr Eigentum beschlagnahmen und aneignen.

«It authorizes Alfonso to attack and subjugate all the countries of infidels, to reduce all their inhabitants to slavery and to seize all their property. No limits are mentioned.»

Niklaus V. sichert Alfonso V. (am 8. Januar 1454) zu: Alle entdeckten und noch zu entdeckenden Gebiete südlich des Kaps Bojador und Non bis Guinea und all das, was an der Südküste und auf der O s t s e i t e gelegen ist (die afrikanische Umsegelung ist schon vorgesehen).

Mainard, Bullarium, vol. III, pars III, p. 70 mitgeteilt in Harrisse, The dipl. hist. of America, p. 158

«Per huiusmodi Occeanum Mare uersus meridionales et orientales plagas nauigari, illudque nobis occidus adeoforet incognitum ut nullam de partium Marum Gentibus certam notitiam haberemus credens se maximum in hoc deo prestare obsequium, si eius opera et industria Mare ipsum

usque ad Indos

qui Christi nomen colere dicuntur navigabila fieret.» «Declaratio, tum soptam, tum reliquam Africam a Promontoriis Baradoc et Nam ad Gineam usque vel etiam ultra Antarcticum.»

Von großer Wichtigkeit ist hier das Zugeständnis: «usque ad Indos», eine Wendung, auf die sich Portugal be-

ruft und annimmt, Colon habe die Portugal zugesicherten «Occeanum mare meridionalis et orientales plagas» auf einem andern Weg erreicht.

In den folgenden Bullen kehrt «usque ad Indos» (Harrisse übersetzt dies mit as far as the Indians), «so weit als Indien» wieder, nämlich in der Bulle *Sixtus IV.* vom 21. Juni 1481: Wörtliches Zugeständnis obiger Bulle, whereby he concedes to the order of Christ spiritual jurisdiction over all the countries conquered or to be conquered south of cape Bojador *as far as* the (countries of the) Indians (hier könnte beigefügt werden: conquered or to be conquered *by the Portuguez).* Harrisse, Dipl. hist., S. 8 — S. dipl. Unterhandlgn. S. 25

Auch im übrigen ist sie die Wiederholung der Zugeständnisse in der Bulle von 1854.

Innocenz VIII. bestätigt am 12. September 1484 die Bullen seiner Vorgänger. Auch in seiner Urkunde ist zu lesen: «usque ad Indos», Meere, Inseln, Leute, «as far as the Indians». Indien steht damals als vager Begriff da und umfaßt die unbekannten Länder zwischen Afrika und der Ostküste Chinas-Zipangu.

Als Colon am 4. März 1493 vor Unwetter in der Tajusmündung Schutz suchen mußte, wurde er an den Lissabonerhof eingeladen, und am 9. März gibt ihm der König Johann II. unzweideutig zu verstehen: «Das Land, das Sie in Indien entdeckt haben, gehört uns» (que aquella conquista le pertenecia). Navarrete, I, S. 164

Der König bezieht sich hierbei auf die Zuteilungsbullen der Päpste und auf ein diplomatisches Abkommen «que habia entre los Reyes y el». Vertrag von Alcantara, S. 24

Bekanntlich weiß Colon damals und sein ganzes Leben überhaupt nicht, daß er einen neuen Erdteil entdeckt hat, sondern er verharrt im Glauben, der in einem Briefe an Ferdinand und Isabella zum Ausdruck kommt: Navarrete, I. S. 179 Harrisse, Christ. Colomb, vol. I, 420—26

«Treinta y tres dias despues de mi salida de Cádiz arribé al mar de la India», und zwar will er in der Nähe des Ganges gelandet sein: «de Insulis Indiae supra Gangem nuper inuentis.» Durch seinen Einfluß und seine Autorität veranlaßt, mußte also schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts eine orientalische Frage gelöst werden: Wie lange wird es gehen, bis die Macht Portugals von Diu-Kalikut her mit

der Spaniens vom Ganges her zusammenstoßen wird? Es lag nach den ersten Erfolgen Colons kein Grund vor, ihm nicht Glauben zu schenken. Daß zwischen den Antillen, den vermeintlichen Gangesländern, und Kalikut einige Meilen liegen, wußte niemand.

Um Gewähr zu bekommen, daß Spanien die Ausgaben und sonstigen Opfer nicht umsonst gebracht habe und weiter bringen müsse, wendet es das nie versagende Hilfsmittel an: Es bittet den Papst um Urkunden, die besagen, daß kraft apostolischer Machtvollkommenheit Spanien zugesichert werden, die Besitzerrechte auf....

Harrisse, The dipl. hist. of Am., p. 16, 17

Alexander VI. und seine drei Erlasse 1493.

«Alexander VI. made the requested grant by three bulls, amounting in substance to two only, all of which have reached us. These are «privileges», which were issued in the paricular form of the small bulls, called by the pontifical chancery ‚tituli' or ‚gracions acts'.»

Erlaß A. = Bulle Inter caetera... } vom 3. Mai 1493.
Erlaß B. = Bulle Eximiae devotionis 1 }
Erlaß C. = Bulle Inter caetera... vom 4. Mai 1493.

Navarrete, II, S. 23 ff. Original: Königl. Arch. Simanca

Erlaß A. Bulle Inter caetera....1 vom 3. Mai 1493. Sie ist die längere Fassung; der Papst verleiht sie an das spanische Herrscherpaar. Der spanischen Krone wird als erbliches Eigentum zugesagt: «Alle Länder, welche Còlon neulich entdeckte und auch diejenigen, welche er auf seinen Reisen nach Indien fernerhin zu entdecken hofft; «*per partes occidentales*, ut dicitur, versus Indos in mari Occeano navigantes«.

Die Schenkung wird vorgenommen, weil, wie das Schriftstück sich ausdrückt:

Das Gott wohlgefälligste Werk das ist, die christliche Religion allüberall auszubreiten, die menschlichen Seelen und ihr Heil vor dem Unglauben zu erretten, die heidnischen Völker zu unterjochen und zum katholischen Glauben zu bekehren.

Es ist hieraus leicht ersichtlich, daß auch Spanien, wie seinerzeit Portugal (vide S. 13) vorgab, daß der Hauptzweck dieser Entdeckungsfahrten der sei, Herde und Autorität des katholischen Hirten in Rom zu vermehren, sein Einflußgebiet zu erweitern.

Wir werden im Folgenden die Kondensation dieser Bulle A übersetzen. Neben der ausführlichen Bulle A (Inter caetera 1) wurde nämlich eine Fassung geschaffen, die inhaltlich mit dieser übereinstimmt, jedoch nur einen kürzern Auszug sämtlicher wissenswerten Bestimmungen darstellt, ein Aktenstück als Grundlage der Abschriften für den allgemeinen Gebrauch der Schiffer, Piloten, Ansiedler usw., eine Bulle «for common use». Harrisse, Dipl. hist. of America

In großem Wirrwar trifft man zumeist die beiden Fassungen als eine Bulle angeführt und liest dann Zitate aus der einen, die mit der andern übereinstimmen und umgekehrt. Es muß betont werden: Wir haben es hier mit zwei am gleichen Tage erlassenen Bullen zu tun; die eine nimmt in ihrer Kürze Bezug auf eine frühere, die Fassung A:

«prout in nostris inde confectio literis plenius continetur».

Fassung B ist aber nicht eine ganz zufällige Kürzung oder ein Auszug der Gesandten etwa, oder der eines Notars, sondern es kommt der Fassung B offizieller Charakter zu, wie A oder C.

Sie ist nämlich wie die beiden andern Akten als Bulle in die päpstlichen Register eingetragen und offiziell so gefaßt; der Schluß lautet:

«gratis gegeben im Auftrag unseres allerheiligsten Herrn, des Papstes».

Da sie inhaltlich sich genau mit der Fassung A deckt, aber in sehr gedrängter und nicht weniger klaren Form gehalten ist, begnügen wir uns, zu übersetzen:

Bulle B, Eximiae devotions ... 1.

Harrisse stellt fest, daß man sie gibt, «whit the same formalities as A e C.

Alexander etc.

Unserem bestgeliebten Sohn in Christo, dem König Ferdinand und unserer geliebten Tochter in Christo, Isabella, Königin von Castilien etc.

«Die Herzlichkeit Ihrer Liebe und die Reinheit Ihres Glaubens, mit denen Sie uns und die römische Kirche verehren, veranlaßt uns, Ihnen gnädig zu bewilligen, das lobenswerte Aufsuchen von Land und weit entfernten, unbekannten Inseln fortzusetzen; Ihr Eifer darin trägt mehr

Aus: documenta selecta et tabulario secreto Vaticano quae Romanorum pontificum erga Americæ populos curam ac studia tum ante tum paullo post insulas Christophore Columbo repertas testantur phototypia descripta

Romeæ, Typio Vaticanis, 1893, p. 21, 22
Harrisse, Dipl. hist. of Am., 20 ff. 163

und mehr dazu bei, die Glorie des allmächtigen Gottes offensichtlicher zu gestalten, die Macht Jesu zu vergrößern und den katholischen Glauben auszubreiten.

Nun haben wir aus freien Beweggründen, freier Erkenntnis und apostolischer Machtvollkommenheit Ihnen für alle Zeiten bewilligt, gegeben und verschrieben:

Alles Land im allgemeinen und besondern, alle weitentfernten, unbekannten Inseln im westlichen Ozean, die bereits entdeckten, aber auch die, so Ihre zu diesem Zweck noch auszusendenden Entdecker nicht ohne große Gefahr und Arbeit noch aufzufinden hoffen, d. h.:

Alle die Länder, die bis jetzt noch nicht im Besitze irgend eines christlichen Fürsten sind mit all den dazugehörigen Gütern, Städten, Schlössern, Plätzen, Farmen, Rechten, Gerichtsbarkeiten —

Ihnen, Ihren Erben und Nachfolgern, wie dies länger ausgeführt ist in unserer apostolischen Verbriefung, die zu diesem Zweck ausgegeben wurde (Bezug auf Erlaß A).

Anderseits bestehen verschiedene Vorrechte, Gunstbezeugungen, Befreiungen, Immunitäten, Bullen, Machtverleihungen und verurkundete Schenkungen vom heiligen Stuhl einigen Königen von Portugal zugestanden, die in Afrika, Guinea und anderswo Inseln entdeckt und erforscht haben, mit gnädiger Bewilligung des heiligen Stuhls.

Kraft unserer Erkenntnis und aus apostolischer Machtvollkommenheit verleihen wir nun Ihnen, Ihren Erben und Nachfolgern den Genuß von ebenso großen Rechten und Privilegien. Aus freiem Willen, ohne Ihr oder sonst ein von Ihrer Seite gestelltes Ansuchen geben wir Ihnen mit Gegenwätigem aus besonderer Gnade und Gunst die Bewilligung:

Sie, Ihre Erben und Nachfolger (wie oben erwähnt) mögen in den bis auf den heutigen Tag entdeckten oder durch Sie oder Ihre Abgesandten noch zu entdeckenden Ländern, Inseln, Meeren rechtens frei handeln, sie nutzbar machen, überall gänzliches Nutznießungsrecht sich aneignen.

Ferner erhalten Sie, Ihre Erben und Nachfolger im ganzen und besondern zugebilligt, in allen Teilen, wie wenn sie in gegenwärtiger Bulle Wort für Wort angeführt und im besondern für Sie, Ihre etc. genannt und garantiert wären: Die Rechte, Privilegien, Befreiungen, Machtver-

leihungen, Immunitäten, Bullen, Konzessionen etc. in allen Teilen und ganz gleich denen, die vor uns den Königen von Portugal bereits sind zugestanden worden. Diese Zugeständnisse gelten ungeachtet sämtlicher bis jetzt erlassener apostolischen Edikte, Verordnungen und Bullen (inkl. die an die Könige von Portugal), ungeachtet auch sonstiger Hindernisse.

Gänzlich und überall werden die Rechte, die seinerzeit Portugal zugebilligt erhalten hat, auch Ihnen, Ihren Erben und Nachfolgern zugebilligt, indem wir Ihnen nachdrücklich die gleichen Garantien, in gleicher Form für alle Zeiten geben, wie den Königen von Portugal.

Da es jedoch schwer fallen würde, diese Bullen überall da bekannt zu machen, wo dies notwendig erscheint, so wollen und dekretieren wir unserem freien Willen und unserer Erkenntnis gemäß:

Hiervon sollen durch einen Notar Abschriften gefertigt werden, die Unterschriften sollen geprüft und beglaubigt werden durch ein Siegel einer das Priesterkleid zu Recht tragenden Person oder durch das einer geistlichen Amtsstelle; solchen Abschriften soll dann gleiche Geltung zukommen, wie wenn das Original vorgezeigt oder ausgestellt würde.

Deshalb soll niemandem gestattet sein, die offensichtlichen Zeichen unserer Gunst und Gnade, die Konzessionen, Bestimmungen etc. zu verletzen. Sollte dies aber trotz unserer Warnung versucht werden, so lassen wir wissen, daß damit die Ungnade des Allmächtigen und die der heiligen Apostel Peter-Paul herausgefordert wird.

Von hier: Solorzano, De Jure Indiarum I., p. 613

Gegeben in St. Peter, Rom 1493, am 3. Mai im ersten Jahre unseres Pontifikats.

Gratis, als Auftrag unseres Allerheiligsten Herrn, des Papstes.

D. Galleti
Nilis.

Durch die beiden Bullen vom 3. Mai 1493 wird der spanischen Krone der Besitz gewährleistet von

a) neulich entdeckten Ländern, Inseln und Meeren;

b) Ländern etc., die man in der Zukunft noch zu entdecken hofft.

Das Erforschungsgebiet wird begrenzt und die Rechte der Besitzergreifung eingeschränkt durch die beiden Bestimmungen:

a) Die Gebiete sollen im Westen gegen Indien liegen «per partes occidentales ut dicitur versus Indos in mari Occeano».

b) Genannte Inseln und Länder sollen nicht etwa jetzt schon einem rechtmäßigen christlichen Herrscher angehören.

Omnes et singulas terras et insulas....
quae sub dominio actuali temporali aliquorum
Dominorum Christianorum constituae non sint.

Diese Art Begrenzung gab den Ratgebern der päpstlichen Kanzlei keine wissenschaftlichen Probleme zu lösen; die Aufgabe wurde vielmehr von der leichtesten, aber auch oberflächlichsten Seite angepackt und hatte deswegen, so wichtig sie rechtsgeschichtlich werden mußte, in ihrer ersten Lösung auch nicht den geringsten historischen Wert:

Bulle A und B sind keine historischen Rechtstitel, die endgültig den kolonialen Besitzstand der beiden Mächte regeln. Eine der wichtigsten Fragen war die: Wo beginnt «partes occidentales», war der Küstensaum Europas und der Westrand Afrikas als Grenzlinie anzunehmen für den östlichen und westlichen Teil? Würde diese Frage bejaht, so wären die Rechte Portugals nicht gewahrt gewesen. Portugal besaß schon seit Heinrichs des Seefahrers Zeiten neu entdeckt: Die Azoren und die Cap Verdischen Inseln. Sie gehörten einem christlichen Herrscher. Konnten sie aber von den nach Westen (also auf die «partes occidentales») segelnden Spanier nicht noch einmal entdeckt werden, oder auf dem Wege dahin andere Inseln? Diese Frage wird im Vordergrund gewesen sein und darum kommt denn auch schon am 4. Mai 1493 eine neue Bulle zustande.

lateinischer u. spanischer Text in Navarrete II, S. 28 u. ff. Original en el Archivo de Indias en Sevilla

Bulle C.

Sie unterscheidet sich von den Erlassen A und B hauptsächlich darin, daß sie als erste im Versuch, eine feste Grenze aufzustellen

die *meridianäre Raja-Demarkationsmethode*

schafft und eine Grenzlinie festsetzt, die a Polo Arctico ad Polum Antarcticum gezogen gedacht ist.

Harrisse sagt von dieser Grenzlinie:

The terms (die sie festlegen) have puzzled geographers they are vague or contradictory.

«Quae linea distet a qualibet insularum, quae vulgariter nuncupantur de los Azores y Cabo Verde (!) centum leucis versus occidentem et meridiem (!).»

Ein erstes geographisches Fragezeichen wird durch die klarere Umschreibung gehoben:

Fabricando et constituendo unam lineam a Polo Arctico scilicet septentrione ad Polum Antarcticum scilicet meridiem.

Mit den heutigen geographischen Hilfsmitteln kann auf den ersten Blick festgestellt werden, daß auch diese Demarkationsbestimmungen unbrauchbar sind.

1. In der Nord-Südausdehnung sind Azoren und Capverde mehr als 22 Breitengrade auseinander. (22°—25°)
2. Der Ost-Westabstand der äußersten Inseln der beiden Gruppen beträgt mehr als 7 Längengrade.

Im Erlaß der katholischen Herrscher Spaniens vom 28. Mai 1493 lesen wir eine Vereinfachung (ob willkürlich oder unwillkürlich ist aufs gewisse schwer zu entscheiden):

Ausgangspunkt für die Abmessung der 100 Meilen sind «las Islas de Cabo Verde». Trotz der Weglassung der Azoren ist die Demarkation unbrauchbar. Die Auslassung muß nach den Bullen zudem als rechtswidrig bezeichnet werden.

1. Die Azoren und die kapverdischen Inseln liegen weder unter gleicher geographischer Länge, noch unter gleicher geographischer Breite.
2. Um 100 Meilen abzumessen, sollte ein Ausgangspunkt angegeben werden, nicht eine oder zwei aus mehreren Inseln bestehende Inselgruppen.

Die praktische Fixierung der Demarkationslinie ist trotz aller drei Bullen nicht durchzuführen.

Über die Gründe, die zu einer Festlegung der Grenzlinie 100 Meilen westlich der erwähnten Inseln könnten geführt haben, wollen wir im geographischen Teil unserer Arbeit handeln.

Wir nehmen auch die Besprechung der vierten Bulle aus dem Jahre 1493 in den folgenden Abschnitt, da sie ihre

Entstehung diplomatischen Unterhandlungen verdankt, die einerseits zwischen Spanien und Portugal untereinander, anderseits zwischen den beiden Staaten einzeln und dem heiligen Stuhl gepflogen wurden.

2. *Diplomatische Unterhandlungen*

Portugal grollt über die Wendung der Dinge. Eine Flotte wird bereitgestellt, um die erworbenen Rechte nachdrücklich geltend zu machen. Dies geschieht unter dem Vorwand einer Expedition nach Afrika, in Wirklichkeit um sich der neuestens entdeckten Länder zu versichern, wenn sie in portugiesischer Machtsphäre liegen sollten.

Annales de Aragon, vol. VI, fol. 35 Harrisse, Dipl. hist. of Am., S. 171 H., The discovery of Am. p. 663 und Navarrete, Tagebuch Colons, 1-166

Zurita erzählt, es seien portugiesische Matrosen, die Colon begleitet hätten, aufgegriffen worden, um sie zu zwingen, Portugal für dieses Vorhaben Führerdienste zu leisten. Nach den Schiffslisten ist jedoch kein Portugiese unter Colons Mannschaft gewesen; möglich wäre, daß Matrosen, die nach der Landung Colons in Lissabon verblieben, hierzu gepreßt wurden.

Ruy de Sande geht als bevollmächtigter Gesandter an den spanischen Hof. Sein Auftrag lautet: Es soll durch eine festzulegende Demarkationslinie versucht werden, die Differenzen zwischen den beiden Mächten zu heben. Portugal will hierbei auf Grund eines Vertrages von Alcantara aus dem Jahre 1479 unterhandeln, der hinwiederum 1481 Sixtus IV. als Grundlage zu seiner Bulle gedient habe und von seiner Heiligkeit anerkannt worden sei.

Es ist hier nicht ganz leicht, die Dinge auseinanderzuhalten, doch ist leicht ersichtlich: Das Prinzip der ins Auge gefaßten Einigung für die Zukunft besteht schon 1481: Man unterhandelt diplomatisch; der Papst richtet seinen Erlaß darnach.

Harrisse, nach dem Original The dipl. hist. of Am., S. 3, 155

Der Vertrag von Alcantara, 1479. Dieses Abkommen zwischen Alfons V. (Vater Johanns II.) und Isabella von Castilien ist eigentlich eine Reihe von Verträgen, die an verschiedenen Orten unterzeichnet worden sind; so wurde am 27. August 1479 ein Heiratsvertrag zwischen Alfonso von Portugal und Isabella Infantin von Castilien in Alcazovas gefertigt; der Vertrag, der uns näher angeht, ist der in Evora am 8. September 1479 unterzeichnete. Dieser Vertrag ist tat-

sächlich von Sixtus IV. anerkannt worden, 1481; die stipulierten Rechte, ins Lateinische übersetzt, sind in der Bulle aufgegangen nachweisbar:

«E quaẽs quer outras ilhas, costas, terras descubertas e por descubrir, achadas e por achar ilhas da Madeira, porto samto, deserta, todo las ilhas dos Acores, ilhas das flores e asi as ilhas do cabo verde e todas las ilhas q̃ se ãcha ou forem das ilhas de canaria pera baixo comtra guine porque toda o q̃ he achado e se achar e conquerir ou descobir emos ditos termos alemdo que ja he achado ocupado e descuberto ficã aos ditos Rei e principe de Portugal e seus Reinos tiramdo se mẽte as ilhas de Canaria. Jll lamçarote, palma, ferteumtura a gomera e ffero, a graciosa agra canerea, tanarife e todo las outras ilhas da canaria gauhadas asquaẽs fficam aos Reinos de Castela e bem asi nã tornarã moestraram nẽ inquetarã quaesque pesoas que os ditos tratos de guine minas ilhas costas, terras descubertas e por descobrirẽ em nome ou damaõ dos ditos senhores Rei e principe.» „Capitolos das pazes“ amtre os Reis de Castella e de Portugal Nation libr. MSS. Port N° 20, doc. 2, fol. 36 recto, mitgeteilt in Harrisse, Dipl. hist. of America

Die lateinische Bulle Sixtus IV. ist eine Übersetzung hiervon. Die Worte, auf die Gewicht gelegt werden muß: emos ditos termos, sind wieder gegeben mit «ultrà in dictis terminis».

Nach diesem Vertrag und nach der Bulle Sixtus IV., aus welchem die Worte «usque ad Indos» besonders betont werden, glaubt Portugal das Recht ableiten zu können: Siehe S. 17

Es steht einzig uns zu, Entdeckungen und Eroberungen in den Gebieten zu machen, die sich vom Kap Non und Bojador nach Süden erstrecken, einschließlich die Indischen Länder mit Meeren, Inseln, entdeckten und noch zu entdeckenden Küsten «Que he dos cabos de Nam e do Bojador atée os Yndios inclusivamente, com todos seus mares ajacentes ilhas costas descubertas e por descobrir». Harrisse, S. 156, und Chronica del rey Alfonso V. vol. 1, 589

Auf den ersten Blick betrachtet, könnte man glauben, Portugal habe ein Recht zu diesen Forderungen.

Es muß aber festgestellt werden:

1. Daß die Worte «usque ad Indos» in der Bulle auf das «whereby he concedes to the ordre of Christ spirital jurisdiction over... as far as the Indians» sich beziehen. Siehe S. 17

2. Die Entdeckungen und Eroberungen sind gewährleistet für die Gebiete, die das Königreich damals schon besitzt, entdeckt oder noch zu entdecken hofft innerhalb der in den Akten genau fixierten Besitzungen und deren Grenzen: «emos ditos termos».

Gewährleistet sind also die Länder um Azoren, Kapverden, Guinea usw. herum; «atée os Yndios inclusivamente» ist aber nirgends zu finden.

Muñoz, I, S. 230 Ruy de Sande stellt die Forderung: Die Spanier sollen in den folgenden Entdeckungsfahrten die einmal eingeschlagene Route weiter verfolgen, ohne aber nach Mittag abzuweichen.

Spanien macht mit Recht geltend: «Portugal sind gewährleistet entdeckte und eroberte Gebiete und solche, die noch von ihm entdeckt werden». Mit andern Worten: Aus der Erstentdeckung und der Erstbesitzergreifung werden auch Besitzerrechte abgeleitet. Spanien steht das gleiche Recht zu.

Die spanischen Herrscher laden weitere Gesandte Portugals zur gründlichen Besprechung dieser Angelegenheit an ihren Hof ein. Es erscheinen zu einer *Konferenz im August 1493* Pietra Diez und Ruy de Pina *am spanischen Hof.*

Muñoz, 230 Herrera, Dec. I, libro II cap. 8 Diese nehmen die Forderungen de Sandes auf und verlangen:

Der Breitenkreis der kanarischen Inseln muß Grenze für die südliche Schiffahrt der Kastilier sein, weil die südlichen Meere und Länder Portugal gehören: «Y tratando sobre esta pretension; proponían que seria buen medio, que el mar Oceano se partiesse entre las dos coronas, por una linea tomada desde las Canarias contra el Poniente, por ramos de linea derecha, y que todos los mares, Islas y tierras desde aquella linea derecha al Poniente hasta el Norte, fuessen de los Reinos de Castilla y de Leon, fuéra de las Islas que entonces posseía el Rey de Portugal en aquella parte: y que todos aquellos mares, Islas e tierras restantes que se hallassen desde aquella linea ázia el Mediodia, fuessen del Rey de Portugal, salvando las Islas de Canaria que eran de la corona de Castilla.»

Wir sind im August 1493; die Bullen A, B, C des Borgia Alexander VI. sind erlassen; er hat die Erlasse Spanien über-

aus günstig gestaltet. Es ist leicht begreiflich, daß die spanischen Unterhändler die Forderungen Portugals nicht annehmen können. Sie machen geltend:

Auf die päpstlichen Urkunden von 1493 ist mehr Gewicht zu legen als auf den Vertrag von Alcantara und die Bulle Sixtus IV. aus dem Jahr 1481. Alexander VI. teilt das Einflußgebiet der beiden Mächte durch einen Meridian, nicht durch einen Parallelkreis.

In allen Urkunden spricht man von entdeckten oder noch zu entdeckenden Ländern, Meeren etc. Durch Entdeckung und Besitzergreifung sind die Gebiete, die ihr jetzt inne habt, euer geworden. Wir verlangen für unsere Entdeckungen für Vergangenheit und Zukunft das gleiche Recht.

Spanien geht in seinem Verlangen weiter: Durch dieses Recht, das die Portugiesen jetzt Jahrzehnte lang praktiziert haben, steht es uns zu, nicht nur an der südlichen Erforschung teilzunehmen, sondern auch westlich, südwestlich und östlich Entdeckungsreisen vornehmen zu lassen und infolge Erstentdeckungen Besitzerrechte zu beanspruchen.

«Eigentumsrechte auf die entdeckten Gebiete werden aus der Erstentdeckung und der ersten Inbesitznahme hergeleitet.»

Diese Rechtsfrage spielt insofern eine wichtige Rolle, als sie später beim wirklichen Zusammentreffen der Portugiesen im Osten bei Philippinnen und Molukken mit den aus dem Westen hersegelnden Spaniern noch einmal in Erwägung gezogen wird.

Wahrscheinlich auf eine sehr kluge, diplomatische Anfrage Spaniens an den heiligen Stuhl hin, ob es seine Rechte aus den bisherigen Bullen richtig abgeleitet habe, antwortet Alexander VI. mit einer Spanien noch gnädigern Bulle am 25. September 1493. Harrisse, dipl. hist. of Am., S. 64

4. Bulle Alexanders VI. Harrisse selbst wirft die Frage auf, ob diese Bulle echt sei, da er trotz wiederholten Suchens in Rom und Spanien das Original nicht habe finden können. Navarrete zitiert das Schriftstück nach «Registros del Archivo Real de Simancas entre los papales del Real Patronato». Soweit uns die Literatur zugänglich war, haben wir keine Navarrete, II, coleccion diplomatica, No XI. p. 404 u. ff.

einzige Stimme gefunden, die darin eine Fälschung konstatieren würde. Harrisse selbst befürwortet die Echtheit der registrierten Bulle; sie sei Spanien überaus günstig; obschon zwar aus dieser Zeit recht viele gefälschte Bullen vorhanden seien, wären in diesem Schriftstück keine Punkte, die auf eine Fälschung deuten könnten. Wenn wir zudem den gewissenhaften Robertson in seiner Auffassung über den geschichtlichen Papst Alexander VI. mit Harrisse in Übereinstimmung sehen, so liegt kein Grund vor, die Betrachtung dieser Bulle vom 25. September 1493 in ihrem Wert für unsere Darstellung in Zweifel zu ziehen.

Robertson charakterisiert Zeitlage und Charakter Alexander VI. zutreffend:

Robertson, history of America, I. S. 129

«Alexander VI., ein wegen jedes Lasters, das die Menschheit entehrt, berüchtigter Papst, saß damals auf dem päpstlichen Stuhle. Da er Ferdinands geborener Untertan und sehr begierig war, sich des Schutzes dieses Monarchen zu versichern und sich dadurch die Ausführung seiner eigenen herrschsüchtigen Anschläge zum Vorteil seiner Familie zu erleichtern, so gewährte er ihm sein Gesuch ohne Verzug. Durch eine Freigebigkeit, die ihn nichts kostete und zur Bestätigung der Gerichtsbarkeit und Ansprüche des päpstlichen Stuhls gereichte, schenkte er Ferdinanden und Isabellen alle die von Ungläubigen bewohnten Länder, die sie entdeckt hätten oder noch entdecken würden, und kraft der Vollmacht, die er von Jesu Christo herzuleiten vorgab, erteilte er der kastilianischen Krone ein Recht auf weitläufige Länder, auf deren Besitz er selbst so wenig Recht oder Anspruch hatte, daß er nicht einmal ihre Lage, ja nicht einmal ihr Dasein gewiß wußte».

Diese 4. Bulle nun zeigt Portugal zur Genüge, daß es von den Päpsten in nächster Zeit nichts zu hoffen hatte. Sie gibt Spanien das Recht:

«A todas y cualesquier islas y tierras-firmes halladasy por hallar descubiertas y por descubrir, que navigando o caminando hácia el Occidente ó el Mediodia son ó fueren o aparacieren, ora esten en las partes Occidentales ó Meridionales y Orientales y de la India.»

Das ist nichts anderes als:

Freie Bahn für die Spanier im Westen, Süden und Osten, auch in den indischen Gewässern. In der Bulle vom 25. September werden sämtliche Gewährleistungen gegeben, ohne Rücksicht auf andere päpstliche Erlasse irgendwelcher Art, deutlich in den Worten ausgesprochen:

«Non obstantibus, constitutionibus et ordinationibus apostolicis caeterisque contrariis quibuscumque». In der vierten, neuen Bulle wird diese Bestimmung erweitert und verschärft:

«Ungeachtet aller apostolischen Verordnungen, Erlasse, Schenkungen irgendwelcher Art, Konzessionen, Machtverleihungen und Verschreibungen durch uns oder die Päpste vor uns an irgendeinen Fürsten oder Prinzen verurkundet, ungeachtet auch solcher, die an andere Personen, an Orden oder militärische Körperschaften verliehen sind, sei dies aus irgendwelchen Gründen geschehen, auch wenn sie religiöser Art sind oder des heiligen Glaubens wegen verurkundet».

Die Vergünstigungen des Borgiapapstes sind keine ungefähren; der politische Staatsmann auf dem heiligen Stuhle weiß, daß Spanien im Aufgehen begriffen ist. Das kleine Ländchen Portugal hat sich in seinen großzügigen Unternehmen erschöpft; sämtliche Kräfte sind über Gebühr an dieser Kolonisierungsarbeit beteiligt gewesen. Von den Küstenstädten weiß ein zeitgenössischer Italiener zu berichten: «Vanno tanti di loro alle Indie che la città resta mal popolata e quasi in man di donne».

Novagiero, viaggio fol. 15 b. Prescott, III, 471

Spanien geht in dieser Zeit aufwärts; in dieser Zeit kommen an die durch Heirat vereinigten Königreiche noch die Grafschaften Roussillon und Cardaigne. Ferdinand war also der Mann, der bei den ehrgeizigen Plänen Alexanders VI., Italien national zu einigen, vielleicht einmal für Gegendienste in Anspruch zu nehmen war.

Der Vergleich von Tordesillas, 7. Juni 1494

Die portugiesische Diplomatie sieht ein, daß es unter diesen Umständen nur ein Ziel geben konnte: «Wir erstreben, daß die nun auf diplomatischem Wege festzusetzende Demarkationslinie uns möglichst günstig, also so weit als möglich nach Westen zu liegen kommt».

Muñoz, S. 234 Herrera, I, libro 2, cap. X S. 41 Harrisse, 80, 85 u. ff. Koch-Schoell S. 235 ff.

So kommt es zum Vertrag über die Teilung des Ozeans.

1. «En siete de Junio desde año acordaron que la linea de la demarcacion se echasse docientos y setenta leguas mas adelanta azia el Poniente de la linea contenida en la bula del Papa desde las Islas de Cabo Verde azia el Poniente.»

   Die Demarkationslinie wird um weitere 270 Leguas westwärts verlegt; gemessen werden sie auf dem Breitenkreis von Kapverden (Azoren werden nicht mehr genannt). Da Bezug genommen wird auf die Linie in der Bulle des Papstes, so ist ohne weiteres darunter ein Meridian zu verstehen.

2. Punkt 2 sieht eine Übergangszeit für das Inkrafttreten dieser Bestimmungen vor, die, wenn Entdeckungen während dieser Zeit gemacht worden wären, das Wirrwarr noch größer gestaltet hätte.

   Bestimmt wird der 20. Juni 1494.

   Wenn *die Spanier* neue Gebiete innerhalb der Portugal neu zugesprochenen Grenzen entdecken, so gehören sie:

   a) Liegen sie innerhalb der ersten 250 Meilen von Kapverden aus: dem König von Portugal und seinen Erben und Nachfolgern à jamais.

   b) Liegen sie innerhalb der übrigen 120 Meilen: der spanischen Krone und deren Erben à jamais.

Muñoz meint zu dieser Bestimmung: «Der Verfasser hat sich bei Bestimmung dieser Grenze nicht ganz deutlich oder genau genug ausgedrückt». Der Satz ist nicht klar; der Gedanke, herausgeschält, ist klar, wenn man daran denkt, daß im ganzen 370 Leguas von Kapverden aus Portugal zugesprochen werden, daß Schiffe unterwegs waren und daß bis zum 20. Juni gemachte Entdeckungen zu weitern Streitigkeiten führen konnten. Vom 20. Juni an tritt das Recht Portugals vollständig in Kraft.

3. Die vorgesehenen Leguas sollen abgefahren, bemessen und die 370 bestimmt werden; wenn man innerhalb des Grenzbandes Land findet, so soll daselbst ein Turm errichtet oder einige Grenzsteine, längs die gedachte Linie markierend, gesetzt werden.

   Man will von beiden Kontrahenten eine oder zwei Karavelen mit Astronomen, Piloten und See-

leuten absenden, deren einmütige Entscheide Beherrscher sowohl als Untertanen beider Kronen anerkennen sollen. Beidseitig zu erlassende Verbote sollen Entdeckungen, Handel und Tausch auf Staatsgebiet der andern Vertragsmacht untersagen. Diese Vorkehren sollen innerhalb der folgenden 10 Monate getroffen sein.

4. Der Papst soll angegangen werden, diesen Vertrag zu bestätigen und eine Bulle zu erlassen, die diese Abmachungen enthalten soll.

Dies ist im Jahre 1506 geschehen, am 24. Juni. Koch-Scoehll S. 211

Die Aussendung der Karavelen kam nicht zustande; es fand auch keine Zusammenkunft von Astronomen und Schiffahrtskundigen an den Grenzen der beiden Kronen statt. Die Art, nach der eine praktische Demarkationsfestlegung möglich wurde, fand lange Zeit noch keine Verbesserung und das Problem keine zufriedenstellende Lösung.

Die elementare Grundlage war nicht geschaffen:

1. Die Kapverden liegen zwischen 22° 45′ und 25° 25′ westlich Greenwich.
2. Das Maß, die Leguas, ist grundverschieden. Es werden bis zur Badajoz Junta 1524 für einen Äquatorialgrad Werte angegeben: 14,5, 15, $16^{2}/_{3}$, $17^{1}/_{2}$, $71^{7}/_{8}$ Leguas, je nach Größe des Umfanges der Erde oder Zugrundelegung der italienischen oder spanischen Meile.

Den Ausführungen Harrisse wird kaum die Richtigkeit abgesprochen werden können: «That it seems to us that the question has not been considered in its proper light». Die Diplomaten hätten zu entscheiden gehabt:

1. Welche Insel, ja welcher Punkt ist für die Messung mit Null zu bezeichnen.
2. Welche Meile wird angewendet.
3. Nach praktischen Vermessungen wird die Frage definitiv entschieden, auf einer gemeinsam anerkannten Karte wird die Demarkationslinie eingezeichnet; sie gilt für die nachher herzustellenden Karten als Norm.

Eine ebenfalls am 7. Juni abgeschlossene Konvention bestimmt näheres über Fischereirechte vom Kap Bojador bis zum Goldfluß, sowie Grenzbereinigungen im Königreich Fez.

Wir bemerken hier eine interessante Wendung der besitzrechtlichen Ansichten der beiden Mächte:

Sixtus IV. macht zwar seine Bulle auf Grund des Vertrages von Alcantara; aber zuvor hat der heilige Stuhl als Christi Statthalter die weltlichen Machthaber mit den neuentdeckten Gebieten, Menschen, Reichtümern belehnt. Nun tritt die Wendung ein:

Ohne den Papst hierüber weiter zu befragen, werden an diesen Verleihungen, ohne Rücksichtnahme auf die Vollkommenheit in der Machtausübung des Papstes, Veränderungen getroffen, darüber Verträge abgeschlossen, und erst später legt man diese dem Statthalter Christi zur Bestätigung vor.

Der Papst aber gibt die Bestätigung, zwar erst 1506.

Der Vertrag von Saragossa vom 22. April 1529

Koch-Schoell III, S. 213, 253

Mit Heftigkeit erstehen die Demarkationsstreitigkeiten, als Magelhaes und seine Leute auf die Molukken kommen, als man im Vorstoß von Westen her im Osten wirklich in Indiens Nähe gelangt. Die Molukken werden für Spanien in Besitz genommen. Portugal bestreitet natürlich Spanien in diesen Gegenden Niederlassungs- und Handelsrechte, die sich aber Karl V. widerrechtlich dennoch aneignet. Er behauptet, diese Gewürzinseln lägen nach Westen, innerhalb der Spanien zugesicherten Demarkation.

Prüfen wir heute die Ansprüche Spaniens, so ist mit Hilfe der uns jetzt zu Gebote stehenden geographischen Mittel die Streitfrage rasch entschieden.

1. Von einer der kapverdischen Inseln (auf deren Breitenkreis) sind 370 Meilen abzutragen; von dieser Stelle gehts weitere 180 ° westwärts; durch den dadurch erhaltenen Punkt müßte dann meridianär die Ostdemarkation der beiden Staaten festgelegt werden.
2. Der Grenzmeridian müßte gezogen werden 132 ° östlich Paris, 135 ° östlich Greenwich; die Insel Timor hat eine geographische Länge von 121 ° 16′ östlich Paris, 125 ° östlich Greenwich; für Portugal fielen weitere 10 ° 44′ in ihre Demarkation (nicht, wie Koch-Schöll angibt, 11 ° 44′). Damit ist leicht zu beweisen,

daß die Molukken natürlich vollständig in portugiesischem Gebiet liegen.

Eine praktische Festlegung der Grenzen würde fallen: Aru-Insel oder Prinz Friedrich-Heinrich-Insel-Carpentariagolf (135—144° östlich Greenwich, je nach Meilenwahl und der Wahl der kapverdischen Insel).

Röm. Meile: 143° 18' östl. G.

Karl V. dringt aber ohne genauere Prüfung darauf (in den Cortes, Valladolid 1523—1525):

«Dieses von uns zuerst entdeckte Gebiet ist als unser Eigentum zu verteidigen und auf die portugiesischen Forderungen hat man keinesfalls einzutreten.»

Die Portugiesen fordern die Molukken als zu ihrer Machtsphäre gehörend heraus; sie seien auch von Anton d'Abreu, einem Portugiesen, besetzt worden (1511), also lange vor den Spaniern. Die portugiesische Herrschaft war 1518, wie eine Inspektionsreise des Tristão de Menezes feststellte, rasch eingerichtet worden, und die wichtigsten geographischen Namen waren bekannt. Entdeckerruhm für sie darf Luis de Varthema beanspruchen, nicht, wie man häufig liest, Francisco de Serrão.

Port. Quelle: Barros, decadas da Asia n. Muñoz I. S. 420, der dies als span. Quelle zugibt Günther. S. 36

Herrera scheint mir unglaubwürdig, wenn er das Entdeckerrecht für Spanien beansprucht.

Die allgemeine Weltlage bedingt es, daß Johann II. sein Recht nicht mit dem Schwert in der Hand Karl V. gegenüber fordern kann, und es zeugt für die Staatsklugheit dieses Fürsten, wenn er die durch die vielseitigen Unternehmungen Karls V. entstandene Geldnot der spanischen Krone benützt und im *Vertrag zu Saragossa* zu seinen Gunsten ausnützt.

Koch-Schoell III, 255

1. Die Spanier verkaufen die Molukken an die Portugiesen für 350,000 Golddukaten. Karl V. hat aber durch Rückgabe des Geldes das Recht, den Kauf rückgängig zu machen.
2. Auch hier im Osten wird eine Demarkationslinie gezogen, meridianär wie im Westen. Auf dem Parallelkreis der Molukken gemessen, soll sie 19° nach Osten zu liegen kommen (297 ½ Meilen östlich der Molukken) oder, auf dem Äquator gemessen, sollen pro Grad 17 ½ Meilen verrechnet werden. Unter diesem Meridian liegen die Inseln Velas und Santo Thomas. Um

die gedachte Linie praktisch zu kennzeichnen, wird man zwei Padrone setzen «conforme à celui qui existe à l'hôtel de la contratacion des Indes à Séville». In den folgenden 30 Tagen nach Vertragsabschluß werden von den vertragschließenden Mächten je zwei Männer ernannt, die die mit Wappen versehenen Padrone zu setzen haben.

3. Auch Portugal darf von diesem Vertrag zurücktreten. In diesem Falle werden von beiden Teilen je drei Astrologen, Piloten oder Matrosen ernannt, welche sich über die Besitzrechte der Staaten auf die Molukken zu einigen haben. Wenn Spanien sie zugesprochen erhielte, so hätte es die 350,000 an Portugal zurückzubezahlen; dies hat auch zu geschehen innerhalb vier Jahren, wenn die Kommission die Molukken Portugal zuspricht.

4. Wird bestimmt, daß Streitigkeiten über die Ausbeute von fraglichen Gebieten an dieser östlichen Demarkation geschlichtet werden sollen durch Aussendung von je 2—4 Schiffen und des personnes assermentées et expertes». Diese werden den Entscheid treffen.

5. Über die Ausschließlichkeit. Die Portugiesen haben das Recht, spanische oder Schiffe anderer Mächte in diesen Gewässern als Korsarenfahrzeuge zu behandeln.

Ils soient pris, chatiés et punis comme corsaires. Ils seront chatiés et punis comme malfateurs ayant rompu les traités et la paix.

6. Der spanische Herrscher ist verpflichtet, so viel an ihm liegt, ein jegliches Verletzen des Vertrages zu verhindern; wird Gegenteiliges nachgewiesen, so braucht Portugal die 350,000 Dukaten nicht mehr anzunehmen und der Besitz bleibt ihm gesichert, wie wenn er niemals eine Einschränkung erfahren hätte.

Bei stürmischem Meere genießen Schiffe gegenseitig und auf den Gebieten beider Mächte Schutz.

8. Der König von Portugal verpflichtet sich, bis die Linie fest normiert ist, keine festen Plätze mehr auf den Molukken oder in deren Umkreis von 200 Meilen zu

errichten; den derzeitigen Zustand der bereits bestehenden wird man etwa ausbessern und erhalten, nicht aber verstärken.

9. und 10. Übergangsparagraphen: Bis heute ausgelaufene Schiffe wird man gut behandeln, sie aber aus diesen Gebieten zurückberufen.

In dem § 11 werden die Abmachungen der Cortes aus dem Jahr 1525 Siehe S. 32

«relativement à la vente desdites îles et terres, ainsi que tout ce qui peut être contraire à ladite vente»

annulliert.

§ 13. Die bereits abgeschlossenen andern Verträge zwischen den beiden Staaten über die Demarkation der Gebiete bleiben bestehen und behalten, so weit sie nicht im Gegensatz zu diesem Vertrage stehen, ihren Wert.

Wenn die 350,000 Dukaten zurückbezahlt werden, bleiben sie bestehen, wie wenn der jetzige Vertrag nicht gemacht worden wäre.

§ 15 und 14. Konventionalstrafe: 250,000 Golddeniers.

§ 16. Der Vertrag wird beschworen und nicht einmal der Papst oder die Vertreter seiner Heiligkeit sollen angesucht werden, die Verbindlichkeit des Schwures zu lösen.

§ 17. Il a été consenti et accordé par lesdits procureurs que ce contrat avec toutes ses clauses, conditions pactes, obligations et déclarations sera jugé par

sentence du pape,

confirmé et approuvé par S. S. au moyen

d'une bulle apostolique

avec son seing, dans laquelle bulle de sentence, confirmation et approbation sere inséré tout le contrat mot à mot ...

et S. S. qu'elle lance une sentence d'excommunication tant contre les parties principales que contre toutes autres personnes, qui se montreroient contraires au contrat et ne le garderoient pas en tout ou en partie de quelque manière que ce soit.

Für unsere Aufgabe haben zwei Punkte in diesem Vertrage größere Bedeutung:

1. Die Festlegung der östlichen Demarkation zwischen Spanien und Portugal in ihrem Kolonialbesitz.
2. Die Art und Weise dieser Demarkationsfestlegung.
1. Die meridianäre Ostdemarkation soll durch einen Streifen gekennzeichnet werden:
   19° östlich der Molukken = 297 ½ Meilen.
   19° × 17 Meilen auf dem Äquator abgetragen.

   Streitigkeiten sollen verhütet werden, indem man die gedachte Linie praktisch sichtbar machen will durch Setzen der Padrone auf festem Land, das unter dem gedachten Meridian liegt.

   Es wird niemals ausgeführt.
2. Die Demarkation wird nach altem System der Rajamethode am grünen Tisch durchgeführt; durch Kauf gelangt Portugal in den Besitz der Molukken, die sowieso innerhalb der ihm zugesprochenen Demarkation liegen.

   Der Papst hat zu den Abmachungen der Diplomatie der Mächte nur den apostolischen Segen zu geben in einem Erlaß, der gegenüber Dritten die Machtvollkommenheit des heiligen Stuhls dokumentieren soll, indem für sie bei Nichtbeobachtung der diplomatischen Abmachungen Spaniens und Portugals Exkommunikation angedroht wird.

II. Die vollständige Unzulänglichkeit der „Raya"methode bei der Demarkationsfestlegung

1. Die ungenügenden Hilfsmittel in der Demarkationsfestlegung nach der Rayamethode

Seit 1492—1493 war eine Trennung der Einflußgebiete zwischen Spanien und Portugal notwendig. Wohl ganz früh schon haben sich die Expeditionen meistens selbst erhalten und manchmal recht ansehnlich rentiert. Aber die spätern Erfolge machten lüstern, um so mehr, als in Spanien all diese neuen Güter Krongut wurden und in Portugal zum größten Teil. Da wo hier die Ausbeute verpachtet war, wurden die Kronabgaben so hoch bemessen, daß man immer weniger nach einem nationalen Gewinn zu suchen brauchte. Die einträglichen Gebiete mußten begrenzt und den Mächten gesichert werden, damit die «Opfer» nicht umsonst gebracht worden wären. Colon lag es daran, die notwendig werdende Grenzfestlegung so zu gestalten, daß seine physikalischen Beobachtungen politisch verwertet werden könnten.

A. von Humboldt führt darüber aus: «Zu Zeiten seiner höchsten Hofgunst wähnte Kolumbus, er könne mit Hilfe des Papstes es erreichen, daß aus einer physikalischen Grenzlinie eine politische werde. Am 13. September 1492 glaubte er diese Linie entdeckt zu haben, die Raya, auf der die aguas de marear direkt nach dem Polarstern hinweisen». (Linie ohne Abweichung $2^1/_2{}^0$ östlich von der azorischen Insel Corvo.) Auf diese erste wunderbare Beobachtung glaubt Colon noch mehrere andere unter diesem Meridian zu machen: Veränderung in den Sternansichten, im Aussehen des Meeres, in der Temperatur.

Kosmos, IV. S. 54, II. S. 318/320 und l'examen critique de la géographie du nouveau continent

Humboldt fährt weiter: «Und bei der Wichtigkeit, die geographische Länge einer solchen Grenze (politische und übereinstimmende physikalische) in beiden Hemisphären über die ganze Erdoberfläche astronomisch genau, ward ein

Dekret päpstlichen Übermutes, ohne es bezweckt zu haben, wohltätig und folgereich für die Erweiterung der astronomischen Nautik».

Im geschichtlichen Zusammenhang irrt hier Alexander von Humboldt.

Die Bemerkungen Colons über die Merkwürdigkeit der Aguas de marear steht in seinem Tagebuch. Bei der Ausgabe der ersten Bulle lag aber dem Papste nur vor die Epistola Colons an Ferdinand und Isabell, die ihm die katholischen Herrscher gesandt hatten; hierin ist von dieser Linie keine Erwähnung getan.

Harrisse, The dipl. hist., S. 38/39

Wahr ist, daß Colon zeit seines unglücklichen Lebens an der ersten Demarkationsfestlegung 100 Meilen westlich Kapverden und Azoren festhielt, wahrscheinlich auch deshalb, weil diese Linie als mit seinen physikalischen Beobachtungen übereinstimmend gerechtfertigt gezogen erschien, besonders aber, weil eine Verlegung dieser Linie nach Westen seine Admiralitätsrechte und die diesen unterstehenden Gebiete schmälerten. Er war abwesend, als die folgenden Abmachungen stattfanden und die Bullen bekannt gegeben wurden. Seine Regenten hielten ihn aber nachgewiesenermaßen auf dem Laufenden.

Den «Übermut» des Papstes und seiner Ratgeber erblicke ich darin, daß ihnen ohne nähere Erforschung, ohne Zurateziehung der ohnehin schon recht primitiven Kenntnisse der Reisenden über jene Gebiete 100 Meilen westlich Azoren und Kapverden «*gerade eben recht*» schienen und daß man also diese hochwichtige Angelegenheit in gefälliger Abrundung dem Zufall überließ.

Die kosmographischen Grundlagen

Im Jahre 1474 schrieb der berühmte Florentiner Kosmograph, Arzt und Physiker Toscanelli an den Kanonikus Martinz in Lissabon. Er machte ihn aufmerksam, daß man durch eine Fahrt nach Westen auf dem kürzern Wege nach Ostindien gelange als auf dem Umwege um Afrika herum. Der Rat wird nicht beachtet; die beigelegte Karte wird auch nicht etwa als Staatsgeheimnis betrachtet. In den folgenden Jahren sind Colon und Toscanelli in Korrespondenz, und lezterer übersendet dem nachmaligen Entdecker Amerikas

eine neue Karte dá marear; der Begleitbrief ist von Harrisse aufgefunden worden. Harrisse, Bibliotheca vetustissima, b. Ruge, S. 228/29

Vergleichen wir diesen Brief mit der Fassung desselben Briefes in der «Vida», so ist leicht nachzuweisen, daß durch Übersetzungen und Abschriften Millien und leguas verwechselt und daß dadurch schon damals, besonders aber in der Folgezeit, viele falsche Schlüsse gezogen wurden.

Uns müssen für praktische Vergleichungen mit unsern heutigen Karten die Angaben über Milliarien und Spatien im Vergleich zu den Äquatorialgraden interessieren. Ruge weist nach, daß diese Angaben für Behaim und seinen Globus maßgebend sind; sein Globus aber war gewiß nicht nur für portugiesische Kosmographen grundlegend.

Toscanelli teilt sein Kartenblatt ein: Lissabon-Quinsey (China) = 26 Spatien. 1 Spat. = 250 Milliarien = 4°. Abstand Portugal-China = 26 × 4° = 104°. Antilia-Zipangu = 10 Spatien = 40°.

Jaime Ferrer: Der wissenschaftliche Berater des spanischen Herrscherpaares war Jaime Ferrer, von Blanes in Catalonien; er war auch der Vertrauensmann des Kardinals Mendoza, der dann wiederum Berichterstatter an den römischen Hof war.

Mendoza schreibt an ihn: «Que vista esta letra nuestra partais y vengais aquí Barcelona y traed con vos el Mapamundi y otros instrumentos». Navarrete, II. S. 98

Ferdinando und Isabella schreiben: «Per servicio nuestro que pongais en obra vuestra venida: de manera que seais acá para en fin de Majo.» id. S. 99

Die Schlüsse Ferrers lauten:

1. Die 370 Meilen müssen gezählt werden von der Insel der Mitte der kapverdischen Gruppe aus. Harrisse, Dipl. hist. of Am., S. 91/92 und Navarrete, II, S. 99 ff.
2. Jeder Grad auf diesem Parallelkreis umfaßt 20 5/8 leguas.
3. Es ist notwendig, sich im Gradabstand am Äquator zu einigen; nach griechischem Maß hätte 1° = 700 Stadien = 192,27 m.
4. Die 370 Meilen reichen von der Insel des Ausganges aus gemessen 18° nach Westen.
5. Äquatorialgradabstand: 21 5/8 Meilen.

6. Erdumfang nach den Griechen: 252,000 Stadien; 8 Stadien = 1 Milla; 4 Millas = 1 legua, mithin:

$$252{,}000 \text{ Stadien} = \frac{252{,}000}{8} \text{ Millas} = \frac{252{,}000}{8 \cdot 4} \text{ leguas.}$$

252,000 Stadien = 31,500 Millas = 7,875 leguas.
1^{0} am Äquator = 7875 l. : 360 = 21 $^{7}/_{8}$ leguas.

„Suma" oder Compendium Encisos

Encisos Compendium tritt im Jahre 1518 hervor. Seine Angaben verdienen schon deshalb eine eingehende Prüfung, weil er zur Zeit Karls V. als Forscher der «NeuenWelt» und als Kosmograph das größte Ansehen genoß.

Seine Berechnungen:

1. Der Äquator enthält 360 Längengrade à 16 $^{2}/_{3}$ leguas.
2. Der Erdumfang beträgt somit $360 \times \frac{50}{3} = 6000$ leguas.
3. Von der Insel St. Thome bis zum Hafen von Higueras sind 117^{0} = 1950 leguas.
4. Von der Insel Fogo bis Kap San Augustin sind es 400 leguas, und dieses Kap liegt unter 8^{0} nördlicher Breite des Äquators.

Ein Vergleich am Ende dieses Abschnittes wird ergeben, daß einerseits Enciso mit der Berechnung Ferrers nicht übereinstimmt, daß anderseits beide mit der heute als allgemein gültig anerkannten Besselschen Berechnung

---

Beim Nachrechnen der Schlüsse Ferrers stoßen wir auf vier Angaben für den Äquatorgradabstand in leguas:

1^{0}	21,353 l.	21,813 l.	21,625 l.	21,875 l.
Angabe	A	B	C	D

Hiervon müssen wir bei den Berechnungen D berücksichtigen, weil nur D ein annehmbares Resultat liefert, damit auf dem Breitenkreis 15^{0} (Insel der Mitte Ausgangspunkt) die 370 Meilen westwärts ergeben: 18^{0}, wie in Punkt 4 oben angegeben; genau $17^{0}\,31'$.

Es de notar que las 370 leguas partiendo de las dichas islas (del Cabo Verde) comprende *diez y ocho grados* y cada un grado en ese parallelo comprende 20 leguas y cinco partes de ocho. Navarrete II, 99. l. 28.

Werte A, B, C sind hiervon weiter entfernt als Angabe D = 21,875 l.

Wir nehmen deshalb bei der Berechnung 21,875 l. an pro 1^{0} Äquatorabstand = *71,875 l. nach Ferrer*. (Auch Harrisse. Dipl. Hist. 178 ff.)

Aus diesen Angaben erhellen die scheinbaren Widersprüche von Punkt 5 oben und Berechnungen zu Punkt 6 oben.

nicht übereinstimmen. Immerhin muß von 1495—1518 ein schöner Fortschritt konstatiert werden. Siehe S. 42

Die Badajoz-Junta, 1523/24. In der Zeit der Jahreswende kommen in Badajoz die tüchtigsten Gelehrten jener Zeit zusammen, ein Ferdinand Colon, Thomas Duran, Sebastian Cabot, Juan Vespuccius; sie fördern um ein Wesentliches die theoretische Lösung, vermögen der praktischen Durchführung der Demarkationsfrage keinen wesentlichen Dienst zu leisten. Harrisse, Dipl. hist. of Am., S. 138 Navarrete, IV 339 ff.

1. 1° = $17^1/_2$ l. à $62^1/_2$ millas (que tenemos de venir á lo que comunmente usan los marineros ansi en Portugal como en Castilla).
2. Die legua = 4 millas à 8 stadien; 560 stadien also 1° (und nach Ptolomäus 500 stadien = 1°).
3. Als Ausgangspunkt für die 370 abzutragenden Meilen ist anzunehmen: Zentrum der Insel St. Antonio. der östlichsten der kapverdischen Inseln.
4. 370 Meilen in 15° geographischer Breite
   = 22° und nahezu 9 Meilen.
   = 22° 08′ 02″.

Die Ergebnisse der rein wissenschaftlichen Konferenz in Badajoz im Vergleich zu denen vorher stattgefundener diplomatischer Verhandlungen in bezug auf eine endgiltige Demarkationsfestlegung mußten dazu führen, daß weitere bereits oben behandelte diplomatische Konferenzen, eben die von Saragossa notwendig wurden. Siehe S. 32

Hier erscheint die Frage der Ostdemarkation mit der im Westen eng verknüpft:

Je nachdem die Westdemarkation sich verschiebt, gewinnen, resp. verlieren die Mächte Stücke Festland in Brasilien gegen Inselgruppen, wie Molukken oder Philippinen. Für die Vertreter Portugals tauchte vor der Konferenz die Frage auf:

Schöne Stücke sind in Brasilien zu gewinnen; könnten aber nicht durch allzu weite Verschiebung der Linie nach Westen die Ansprüche auf die Molukken für uns gänzlich verloren gehen?

Über diese Ergebnisse handeln ausgiebig Seiten 32 ff.

Die Karten. In noch weit größerem Maße beweisen die Karten, daß das Rayasystem eben stets versagen mußte. Es

Zusammenhängende Darstellung der mathem. Grundlagen für die Bestimmung der div. Demarkations-„Rayas"

Grundlage Colons: Toscanelli: geogr. Breite-Lissabon: 1 Spatium = 250 Milliarien = 4°
Grundlage Ferrers: Griechen: geogr. Breite-Äquator: 1 legua = 4 millas, 1 milla = 8 stadien, Umfang der Erde = 7875 leguas = 31,500 millas = 252,000 stadien

		nach Dawson (römische M.) 1 leg. = 5,92 km; Harrisse grdlegend. = *1 leg. = 6,36 km* (Grdlge. hier ebenfalls)		
Ferrers Demarkations-berechnung	geogr. Breite = Aequator	$1^0 = 21\,^7/_8$ leguas. Umf. d. Erde = $\frac{360 \times 175}{8}$ leg. = 48,452,040 m = 7875 leg.	statt genau **40,000,000 m**	21,1 % zu groß
Encisos Berechnung	geogr. Breite = Aequator	$1^0 = 16\,^2/_3$ leguas. Umf. d. Erde = $\frac{360 \times 50}{3}$ leg. = 36,915,840 m		7,7 % zu klein
Badajoz Junta u. ihre Berechnungen	geogr. Breite = Aequator	$1^0 = 17\,^1/_2$ leguas. Umf. d. Erde = $\frac{360 \times 55}{2}$ leg. = 38,759,728 m		3,1 % zu klein

Grundlagen heutiger Berechnungen

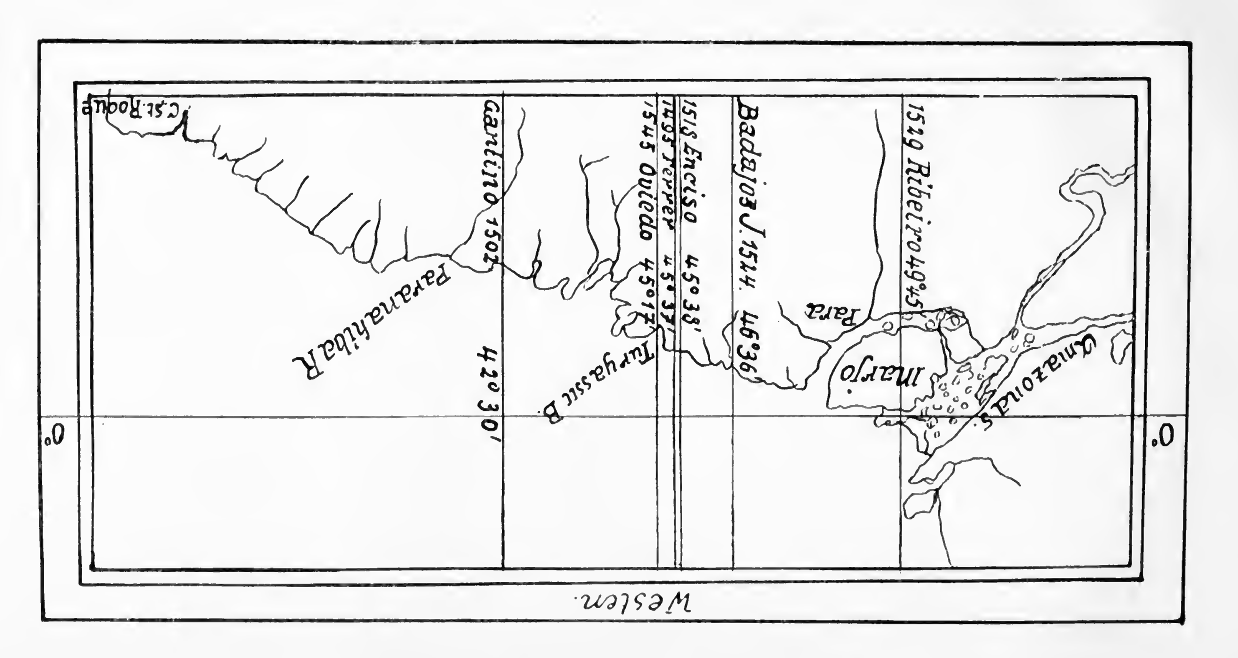
Bessel: geogr. Breite = Aequator: $1^0 = 17\,^1/_2$ leguas; 1 leg. = 6,36 km. $1^0 = 17{,}5 \times 6{,}36$ km. Umf. d. E. = 40,000,000 m, $1^0 = 111{,}33$ km

Anwendung obiger Daten:

Vergleichende Darstellung für Versuche einer praktischen Festlegung der Demarkation

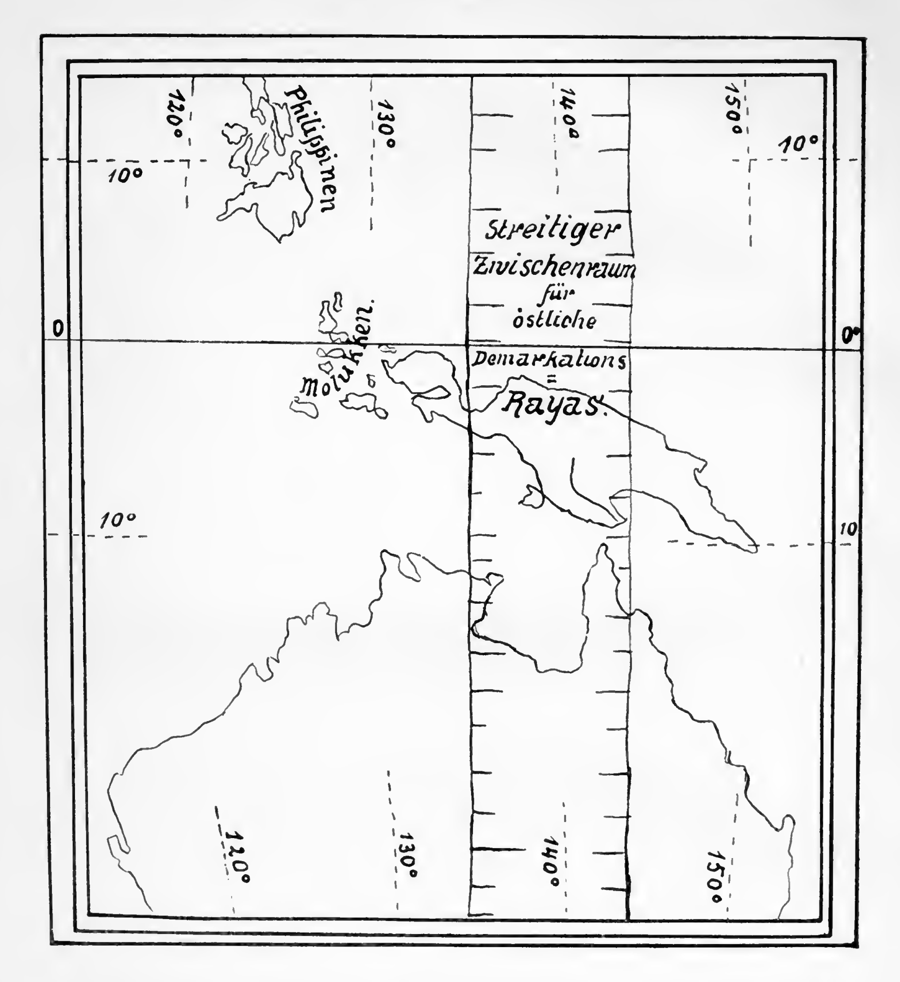
Karten und Globen der Gegenwart

nach:	geogr. Breite von Fogo	370 Meilen n. Westen	örtl.: Fogo 24° 25' w. G. Lokale Ortsbestimmung der Raya		Die 370 leguas d. einzelnen auf unsern heutigen Globen	
Ferrer	15°	17° 31' (1 8)	24° 25' + 18° = 42° 25' =	10 Meilen westl. Paranhiba 75 Meilen östl. Maranhao	45 o 37' w. G.	zwischen den Bays von Maracasumé und Piracana 85 Meilen westl. Mdg. Maranhao und 120 östl. Mdg. Para, od. südl.: 150 Meilen westl. von Rio Janeiro und 25 Meilen östl. von Santos
Enciso	15°	22° 59'	40° 25' + 22° 59 = 47° 24' =	Salimas Bay 35 Meilen östl. Mdg. Rio Para 180 Meilen westl. Mdg. Maranhao	45° 38' w. G.	Maracasumé Bay 35 Meilen östl. Mdg. Rio Para 180 Meilen westlich Maranhao
Badajoz Junta	15°		47° 17' =	45 Meilen östl. Mdg. Rio Para 210 Meilen westl. Mdg. Rio Maranhao	46° 36' w. G.	zwischen 80 und 90 Meilen östl. Mdg. Rio Para und ungefähr 160 Meilen westl. Mdg. Rio Maranhao



Harrisse, The Diplomatic history of America
konstruiert nach den bestehenden Rechtsgrundlagen unter Anwendung der wissenschaftlichen Anschauungen und Hilfsmittel der Zeitgenossen

Raum der Rayasmöglichkeiten im Osten



Nach Sievers. Oppliger del. Zwischenraum konstruiert unter Anwendung *a)* röm. legua = 5,92 km Dawson, *b)* griech. leg. = 6,36 km (Harrisse)

Karte zeigt zweifellos: Die Vertragsbestimmungen von 1529 können nicht gehalten werden, weil

1. Innerhalb der zwei eingezeichneten Rayas fast zahllose andere konstruiert werden können, je nach Festsetzung der westlichen Raya und Anwendung der legua;
2. im Vertrag von 1529 liegt ein Vertragsbruch selbst: Portugal muß Gebiete kaufen, die ihm gehören, was mit den damaligen Hilfsmitteln .bei einigem gutem Willen hätte sicher ermittelt werden können.
3. Durch Unterzeichnung dieses Vertrages gibt Portugal stillschweigend zu: Spanien hat sich eben durch die Erstbesetzung ein Recht auf die streitigen Gebiete erworben.

ist ja selbstverständlich, daß keine exakte Demarkationslinie zu ziehen war, wenn man bei den diplomatischen Abmachungen sich nicht klar war, auf welche Grundlagen man diese stellen wolle. Etwas merkwürdiger ist dagegen schon, daß die Kartographen nicht auf die Grundlagen zurückgehen, wie sie ihnen, von den Mathematikern bereits geschaffen, vorgelegen hätten; diese Grundlagen waren von Ferrer bis zur Badajoz-Junta im Vergleich zu den zu Gebote stehenden Kenntnissen und Instrumenten sehr anerkennenswerte. Bei weitem darf man nicht daran denken, die Demarkationslinie auf den Karten etwa da zu suchen, wo sie nach den Berechnungen Ferrers oder Encisos oder gar der Badajoz-Junta zu liegen gekommen wäre.

Es tragen folgende Karten aus dieser Zeit die eingezeichnete Demarkationslinie: Harrisse. Dipl. hist. of Am., S. 142 und Atlanten zum Urteil

1. Die Mantuakarte 1525 «Discov. of Am.» Nr. 159.
2. Die Laurentianakarte «Discov. of Am.» Nr. 159.
3. Die anonyme Weimarerkarte Nr. 177.
4. Die Ribeirokarte Nr. 185.
5. Die Wennarerkarte Nr. 184.
6. Die anonyme Propagandakarte «Thomassy, les papes géographes».
7. Die Wolfenbüttelerkarte.

«Alle diese Karten», führt Harrisse aus, «haben den gleichen Ursprung.» Es lagen ihnen zu Grunde:

Der «Padron Real» oder «P. General». 1508 trieb die spanische Regierung dazu an, eine grundlegende Karte zu erstellen, die unter den Namen «Padron Real» oder auch «Padron general» wirklich entstand. Für sämtliche spanische Seefahrer sollte sie maßgebend werden. Mit dem Fortschritt der Schiffahrtskunde, der Kosmographie und Kartographie, die von den Neuentdeckungen profitierten, wurde die erste Karte alt und als maßgebende Karte unzulänglich. Fernando Colon und Diego Ribeiro wurden 1526 beauftragt, eine neue Grundlage zu schaffen. 1533 stirbt Ribeiro, ohne den Auftrag ausgeführt zu haben. Colon wird eingeladen, das Werk möglichst zu fördern, und es entsteht mit Hilfe Chaves, eines geübten Piloten und königlichen Kartographen und einiger Mitglieder der Casa de Contratacion eine grundlegende Karte. Nach dieser im brasilianischen Atlas rekonstruierten Harrisse, The discovery of America, II.Cap., 263 ff.

Chaves, Karte im Atlas, présenté par les Etats Unis du Brésil, Karte 1 Beschreibung hierzu: Oriodo, Hist. general, lib. XXI. cap. 3, vol. II, p. 121

Karte liegt die Demarkationslinie vom Kap Augustin aus: leg. 50 + 20 + 30 + 55 + 40 + 80 + 83 = 358 leguas in der Küstenmessung vom Kap Augustin nach Kap Primero, von da nach C. Plaçél, nach S. Miguel, nach C. Blanco, nach Punta del Palmar nach Punta de humos und nach dem Real Marañon.

Die Demarkationslinie selbst soll bei Punta de humos o fumos das Land treffen, 275 leguas westlich Kap Augustin. Vom Kap Palmar 80 leguas nach Westen zur Punta de Fumos ó Humos.

«Desde el Cabo de Palmar a la linia de la demarcation que tiene Castilla con Portugal, viniendo al Occidente la costa aboxo, hay ochenta leguas: la cual linia passa del Norte al Sur, por la Punta que llaman de Fumos ó Humos en la tierra-Firme, hasta nuestro polo artico, y responde en la parte austrial haçia el anartico en el Cabo de Buen Abrigo.»

Konstruieren wir nach diesen Angaben die Demarkationslinie, so würde sie kartographisch gezogen werden müssen:

83 leguas östlich der Westmündung des Amazonas,

50° 15′ westlich Greenwich — 83 leguas à 17 ½ leguas auf 1 Äquatorialgrad, in dieser Breite = (1½° südlich Äquator, Pointe de humos),

45° 17′ westlich Greenwich, also durch Boa Vista in der Turyassu Bay.

Zu den auf Seite 42 zusammengestellten geographischen Ortsbestimmungen der Demarkationslinien, je nach der Anwendung einer der damals gültigen mathematisch-wissenschaftlichen Theorien kommt eine neue geographische Ortsbestimmung dieser Linie, nämlich die kartographische im «Padron Real» oder «Padron General».

Wir müssen eine Differenz hierin von Ferrer bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts konstatieren von beinahe 5°. (Ferrer und Enciso am weitesten auseinander: 4° 59′; die übrigen dazwischen.) *Ferrer:* 42° 25′; *Badajoz Junta:* 47° 17′; *Enciso:* 47° 24′; *Padron Real:* 45° 17′; *heutige Berechnungen:* 46° 36′ w. G.; bei Annahme der römischen Meile: 45° 54′ w. G.

Allgemeines über die zeitgenössischen Karten. Die oben erwähnten Atlanten tragen den Versuch, die Raya zwischen

spanischen und portugiesischen Kolonien anzugeben. Aber es sind noch andere Karten, ohne diese Raya, erhalten.

Alle insgesamt zeigen deutlich:

1. Am Entdeckungswerk sowohl, als an der Kartographie haben Söhne aller Nationen mitgewirkt. Es ist deswegen leicht erklärlich, daß die Nomenklatur nicht einmal im «Padron Real» reines Spanisch darstellt; viemehr ist auf allen Karten ohne Ausnahme sprachliche Namenmischung; zuerst spanisch, portugiesisch, italienisch.
2. Im 17. Jahrhundert wird die Nomenklatur noch ungenauer; Ralegh, Keymis, Leigh, Harcourt bringen ihre nationale Note hinein, und mit ihnen beginnt immer mehr der Versuch angewendet zu werden: Belassung der indischen Nomenklatur, was mit dem Fortschreiten des Verständnisses für die Sprache der Ureinwohner verständlich erscheint.

Beispiele für Wandlungen der Nomenklatur für ein und dasselbe Objekt:

Baja de todos sanctos-Abatia omnes sanctorum. Urteil 509/10
Arrecifes (Riffe), Punta de aricefe, Rio Aracife, Rio Arefice.
Cabo de Loeste, C. daloeste, C. del Hueste, C. Peste.
Costa descuberta, Costa de sierta.
Cabo de corrientes, Cabo de corryntes, Cabo de coryntes.

3. Die portugiesischen Karten ändern die Namengebung unwesentlicher; sie tragen aber auch keiner andern Vorwärtsentwicklung Rechnung (Diogo Homem, Andreas Homo und Vas Dourado). Sie bleiben in der Ungenauigkeit, die den Karten der Jahrhundertwende 1500 anhaften. Urteil S. 495
4. Die Unsicherheit der Umfangberechnung der Erde zeigt sich natürlich auf den Karten zum deutlichsten und wirkt auf die Rayamethode in der Demarkationsfestlegung vernichtend mit ein. Es werden für den Äquatorialabstand der Grade in Anwendung gebracht: $14^1/_6$, 15, $16^2/_3$, $17^1/_2$, $21^5/_8$ leguas. Schon dieser Umstand konnte in der Praxis kaum je zur Respektierung der theoretischen Demarkation, in Bullen und Verträgen niedergelegt, führen. Wenn die kastilischen Schiffahrer nach dem «Padron General» ihr Gebiet

erkennen sollten, so verfuhren die portugiesischen in der Bestimmung von fraglichen Gebieten nach ihren Karten, die Ansiedler wieder nach andern Karten.

Für die Unzulänglichkeit der Rayamethode sprechen die Vergleiche von Karten, die ein und demselben Zweck gesammelt wurden von Brasilien und von Frankreich für das vom Bundesrat der Eidgenossenschaft als Schiedsrichter verlangte Urteil im franco-brasilianischen Grenzstreit.

Le Rouge, Karte Nr. 25, in second mémoire par les Etats Unis du Brésil, und

Karte Nr. 21 in mémoire contenant l'exposé des droits de la France.

Chaves, wie oben erwähnt, und

Stielers Handatlas, Karte Nr. 90, Ausgabe 1900.

Seit 1515 wird als Fixpunkt für die Demarkationsbestimmung angenommen, von wo aus, wie Enciso vorschlägt, von 400 leguas rückwärts gezählt werden:

Kap Augustin
Fixpunkt X von Kap Verden aus.

Chaves:		*Enciso:*	*Stieler:*
Kap Anegado Kap Augustin	X		
Pt. 8° n. Br.		8° n. Br.	8° 24′

Wie bereits ausgeführt auf Seite 44, differieren darnach die Rayabestimmungen:

im größten um 4° 59′,
im kleinsten um 0° 0,7′,
von der Richtigkeit 4° 11′—0° 41′.

Würden wir die Demarkationslinie in eine der oben erwähnten zwei Karten einzeichnen, so würde eine Differenz von der Richtigkeit weg herauskommen, die schwerlich innerhalb der größten angegebenen Zahl liegen würde.

Infolgedessen sind die beständig wiederkehrenden Demarkationsverletzungen leicht erklärlich. Vorgesehene strenge polizeiliche Maßnahmen, sogar in den Verträgen niedergelegte, ändern daran nichts.

2. *Grenzverletzungen*

Die Nichtinnehaltungen der Grenzen in den Demarkationszonen, wie sie Bullen und Verträge vorsehen, sind zum Teil bewußte, teils unbewußte.

«Fernando Colon, der Sohn des Entdeckers, berichtet in seinen Kolloquien, daß in der Casa zeitweise Bestechlichkeit geherrscht habe, und es infolge spekulativer Protektion für außerhalb der Anstalt Stehende schwierig gewesen sei, für ihre Karten die vorgeschriebene amtliche Anerkennung zu erwirken. Diese Angabe trägt mit dazu bei, die Tatsache zu erklären, daß eine verwirrende Vielheit von Kartendarstellungen neuerdings in Umlauf kam, welche Karten weder unter sich noch mit dem Padron real übereinstimmten.» Urteil S. 492

Diese Angabe zeigt uns aber auch, daß eine Menge Grenzverletzungen, in ihrer Zahl kaum bestimmbar, größere und keinere werden stattgefunden haben; durch Bestechlichkeit verursachte werden zu bewußten geführt haben, die Ungenauigkeit der vom «Padron» abweichenden Karten aber zu bewußten oder unbewußten in kaum trennbarer Mischung. Es war natürlich bekannt, daß der «Padron general» Norm bilden sollte. Durch die Engherzigkeit oder durch die Bestechlichkeit der diese Unternehmungen in der spanischen Gesamtheit leitenden Casa wurden Leute mit starker Initiative geradezu gezwungen, sich um vorgeschriebene Grenzen nicht zu kümmern. Diese aber gehörten gewiß nicht zu den schlechtesten Untertanen der katholischen Herrscher; ohne Zweifel waren es auch nicht die größten Schädlinge für die Kolonien.

Christ. Kolumbus anerkennt auf den spätern Reisen keine spätere Bulle der Päpste, keinen Vertrag von Tordesillas. Für ihn bleiben auf allen weitern Fahrten maßgebend die «Bulle der 100 Meilen» Alexanders VI. In seinem Testament beharrt er natürlich:

«Es gefiel Ihren Hoheiten, mich zum Admiral über den Ozean, westlich eines gedachten Meridians, 100 Meilen von Capverden-Azoren entfernt, zu ernennen.» Über dieses Gebiet und die ihm dort verliehenen Rechte testiert er, ohne die 270 Meilen auch nur zu erwähnen, die Portugal seither noch zugesprochen erhalten hat; er ignoriert den Brief der Krone

vom 16. August 1494, der ihm von den Abmachungen aus dem Jahre 1493, Bullen 3 und 4, und sodann auch über das diplomatische Übereinkommen von Tordesillas offizielle Kenntnis gibt.

Harrisse, The dipl. hist. of Am., S. 80

In Südamerika werden auf den Fahrten des Cabral, der Pinzone die Grenzen bisweilen bewußt, gewiß mehr aber unbewußt verletzt.

Im Jahre 1521 tritt in der Auseinanderhaltung der Grenzen zwischen beiden Mächten die bedeutende Erschwerung ein: Gonzalo Gomez de Espinosa kommt auf die Insel Tidor in der Molukkengruppe. Im Vertrag von Saragossa wurde auch eine Raya im Osten geschaffen. Aber trotz dieses scharf gefaßten Vertrages ergreift Philipp II. Besitz von den Philippinen im Jahre 1564. Die bewußte Nichtbeachtung der Demarkation liegt da trotz der Ungenauigkeiten, die durch die Begrenzungsmethoden begründet sind, so klar auf der Hand, wie vielleicht sonst nirgends.

Urteil S. 65

«Die Linie von 1529 bewährte sich in der Praxis nicht.» Das war also besonders eklatant im Osten.

Die Linientheorie sollte im Westen ebenso auffällig versagen, nämlich am La Plata und am Amazonenstrom.

Vorher aber schwiegen 60 Jahre lang sämtliche Demarkationsstreitigkeiten. Ein überaus tragisches Geschick Portugals führte dazu, daß sein Kolonialgebiet nicht nur, sondern Europäisch-Portugal gänzlich dem finstern Inquisitionsfürsten Philipp II. als der kolonialen Konkurrenzmacht Spanien zufiel. Portugals junger König Sebastian, ein schwärmerischer Jesuitenzögling, hatte einen Kreuzzug nach Marokko unternommen, dort eine große Schlacht verloren und war verschwunden, ohne daß man wußte, wohin und wie. Da er keine Leibeserben hinterließ, maßte sich Philipp, der durch seine Mutter mit dem portugiesischen Königshause verwandt war, das Erbrecht an, und als die Portugiesen von ihm nichts wissen wollten, ließ er 1580 das Land durch den Herzog Alba erobern. Die spanischen Habsburger regierten bis zum Jahre 1640 in Portugal, dann schüttelte dieses das verhaßte Joch der Schwächlinge auf dem spanischen Thron gewaltsam ab und verfolgte unter ihren neuen Regenten, den Braganzas, das Ziel, aus den Trümmern der alten Herrlichkeit zu retten, was zu retten war.

In den folgenden Jahrzehnten werden die Demarkationsfragen am La Plata brennend. Beim Abschluß des Vertrages von Tordesillas hatte man wahrscheinlich keine Ahnung vom Festland Südamerika, namentlich nicht, daß es mit seiner brasilianischen Seite sich so weit nach Osten erstreckte; schwerlich hätten sonst die Spanier den Portugiesen die weitern «ungefähren» 270 Meilen so leichten Kaufes zugestanden.

Die Portugiesen legten auf dem nördlichen Ufer des La Plata die Kolonie San Sagramento an; die Spanier zerstörten diese.

Im Jahre 1681 vertrugen sich die Mächte auf Grundlage eines provisorischen Abkommens in Lissabon, das vorläufig die streitigen Gebiete neutralisiert, beiderseitige Ausübung gewisser Gerechtsame zugesteht, das aber in seiner ganzen Art am deutlichsten und in kläglichster Weise das ganze Unvermögen der Rayamethode uns vor Augen führen kann.

3. Das provisorische Abkommen zwischen Spanien und Portugal Lissabon 1681

A. Grundlagen des Verfahrens

a) Das fragliche Gebiet wird vorerst neutralisiert. Sagramento wird durch die von Spanien freizulassenden Gefangenen der frühern Kolonie Sagramento wieder aufgebaut, bevölkert, aber nicht befestigt.

b) Eine gemischte Kommission soll gemeinsam in der Praxis die Demarkationsbestimmungen prüfen und die Grenzen darnach festlegen.

c) Um endlich in diesen Fragen eine definitive Lösung finden zu können, soll im Falle, daß die bestellte Kommission sich nicht einigen kann, die ganze Streitigkeit dem Papst vorgetragen werden; seinen Richterspruch will man sich dann fügen.

B. Das Verfahren

Die Kommission kommt am Cajafluß in Estremadura zusammen; sie einigt sich auf das tordesillanische Begrenzungsverfahren; man kommt zum Abmessen der 370 Meilen und stellt sich die Fragen:

a) Wo ist der Ausgangspunkt für die 370 Meilen? Schon diese Frage ist für die beiden Mächte jetzt unlösbar; sie hätte vor dem Vertragsabschluß in Tordesillas gelöst werden sollen, denn jetzt handelt es sich um Besitz oder Verlust von San Sagramento. *Spanien verlangt* denn auch: Ausgangspunkt für die abzutragenden 370 Meilen sei die Insel der Mitte von Cap Verden, St. Niklaus. *Portugal verlangt:* Die westliche Insel dieser Gruppe, St. Antoine, wollen wir bezeichnet wissen.

b) Welche Karten sind unserer Konferenz maßgebend? *Spanien* hat keine eigenen, vollkommenen Karten mehr; es kennt nichts Vollkommeneres in dieser Zeit als die holländischen Karten. *Portugal* glaubt, daß einzig Teixeira zuverlässig sei, und daß daher das Werk seines Kompatrioten grundlegender Würdigung wert sei. Grade und Meilen werden nun abgetragen, man kommt zu keinem übereinstimmenden Resultat, und so ist das Resultat ganz gut begreiflich.

C. Resultat

Würde die Grundlage, die Spanien vorschlug, angenommen, verlor Portugal San Sagramento. Umgekehrt: Nahm man den Ausgangspunkt nach der Meinung Portugals, so hatte diese Macht nur zu gewinnen und Spanien verlor die streitige Kolonie.

Man kam auf die Grundlagen der tordesilianischen Methode, über die man sich in erster Linie hätte einigen sollen, zu spät zu sprechen, in einem Moment, wo man sich nicht mehr einigen konnte, weil durch den Entscheid für beide Mächte das Streitobjekt in Frage stand. Diese Erwägung mochte denn auch zur Folge gehabt haben: Um das Unvermögen, eine feste Demarkation einmal, wenn auch nur vorübergehend, in der Praxis durchgeführt und bestimmt zu haben, zu krönen, wagt man es nicht, wie doch abgemacht, die Streitfrage dem Papst zu einer endgültigen Lösung vorzulegen, um sich dann seinem Entscheide zu fügen.

Die Rayamethode in der Demarkationsfestlegung ist im Osten gescheitert; sie ist aufs kläglichste im Westen gescheitert.

III. Neue Methode für die Festlegung der Demarkation

1. Die Unhaltbarkeit der durch die Päpste gewährleisteten Rechtsgrundlage der Ausschließung Dritter

Die Zweiteilung der Erde im letzten Dezennium des 15. Jahrhunderts war gegeben. Zwei Mächte nur wagten aus spekulativem Interesse für die fernen Länder Geld, Schiffe, Leute. In Portugal war es schon früh im 15. Jahrhundert das Herrscherhaus, dessen Weitblick den Vorteil des direkten Handels mit Indien erkannte. Prinz Heinrich hat mit Einwilligung der königlichen Verwandten sein ganzes Vermögen, seine Lebensarbeit dem großen Werk geopfert; einzig seine Zuversicht vermochte die Unternehmungen immer wieder neu zu beleben. Er brachte seine Opfer nicht aus Eigennutz, denn er starb tief verschuldet, sondern aus Staatsraison. Spanien wurde mehr durch Zufall in die Entdeckertätigkeit getrieben. Uneigennützig waren weder die spanische Krone, noch die Entdecker. Die Portugiesen hatten bereits wirtschaftliche Erfolge erzielt; Colon will einen kürzern Weg zu den Gewürzländern einschlagen, also den Gewinn steigern. Dann geht, wie die Einleitung zeigt, bei Portugal, wie bei Spanien mit dem Erforschungseifer auch der religiöse Kampfgeist als Überrest der Maurenkämpfe Hand in Hand. Portugal will die Araber, den Erbfeind der katholischen Religion, wirtschaftlich ruinieren und ihn an der Wurzel seines Wohlstandes angreifen.

Das durch Christi Statthalter hochgelobte Werk gelang ihnen im Osten zunächst vortrefflich. Unbehelligt richteten sich die Portugiesen in der ihnen durch die Demarkationslinien zugeteilten Erdhälfte ein. Vorübergehend haben sie schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts ihre Punktkolonisation bis China ausgedehnt; nach kurzem Unterbruch finden wir sie 1540 wieder dort und 1557 erhalten sie als Belohnung für ihre Unterstützung gegen den Seeräuber Tschan-si-lan Supan. S. 28

die Erlaubnis, sich in Macao dauernd niederzulassen; gegen Geschenke an den Vizekönig von Kanton, 1542, treten sie in Verbindung mit Japan.

Die erste Macht aber, die die bis jetzt auch von der Diplomatie der Vertragsstaaten anerkannten Rechtsgrundsätze verletzte, war der eine Vertragsstaat selber: Spanien.

Durch die Erdumsegelung Magathães findet eine Durchbrechung der Ostraya statt; die Philippinen und Marianen werden zum spanischen Besitz geschlagen. Nachdem man zu Karls V. Zeiten einen Zusammenstoß vermieden hatte, ließ Philipp II., im Sinne der Bulle zwar von 1493, von Westen her sie besetzen und die Philippinen 1565—1573 unterwerfen. Der Vertrag von 1529 ist eben niemals für die Praxis erkenntlich gemacht worden, wie Vertragspunkt 2 (siehe Seite 32) vorsieht.

Schon dieser Vertragsbruch deutet darauf hin, daß weitere Verhandlungen notwendig werden würden, und daß man wahrscheinlich andere Grundlagen schaffen müsse; der scheinbar in aller Deutlichkeit abgefaßte Saragossavertrag hatte versagt.

Spanien hat im Westen auch lange Zeit die Vorteile der Ausschließlichkeit genossen, bis dann diese letztere durch mancherlei Einflüsse durchbrochen wurden. Wir werden in einem besondern Abschnitt darauf zurückkommen.

Des systematischen Zusammenhanges wegen müssen wir auch für den Westen feststellen, daß die Vertragsstaaten nach und nach die Grundsätze der Rayademarkation selber durchbrachen, ohne den Saragossavertrag oder das tordesillianische Abkommen zu annulieren.

Auf Veranlassung von Franziskanermissionaren, die von Quito aus die Indianer am Nego besucht hatten und dann den Amazonas abwärts gefahren waren, unternahm 1637 der brasilianische Kapitän Teixeira seine wichtige Expedition, die ihn den Amazonas aufwärts nach Quito führte. Auf der Rückreise proklamierte er am 16. August 1639 gemäß seinen Instruktionen das linke Ufer des Rio Napo als Grenze des portugiesischen Territoriums.

Wenn wir im vorhergehenden Abschnitt uns darauf beschränkten, die Grenzverletzungen zu konstatieren, so glauben wir hier auf die Linien aufmerksam machen zu müs-

sen, die in einen Punkt führen, den Wendepunkt dieser Demarkationswirren, von dem aus dann neugeschaffene Rechtsgrundlagen mit praktischerer Demarkationsfestlegung für die Folgezeit grundlegend sind: den Madriderfrieden vom Jahr 1750.

In den beiden Grenzverletzungen im Westen wie im Osten vollzieht sich auch bei den Vertragsstaaten ein Wandel in ihrem Rechtsbewußtsein:

«Die bisherigen Grundlagen unserer apostolischen Titel und unsere diplomatischen Verträge, die auf den erstern ruhen, sind falsch.» Im Philipinenhandel sehe ich die schärfere Ausprägung des in spanischen Quellen auch schon früh auftauchenden Rechtsbewußtseins:

«Das Land gehört uns, wir haben zuerst davon Besitz ergriffen.» Im portugiesischen Übergriff am Amazonas ist dieses Rechtsgefühl ebenso stark. Auch Teixeira beansprucht den Amazonas für Portugal, weil er für seine Regierung zuerst davon Besitz ergriff. Bereits gehen seine Regierung und er weiter: Die Rayamethode hat überall versagt; man profitiert eine von der Natur gezeichnete Grenze. Der Erforscher proklamiert gemäß den Regierungsinstruktionen: «Das linke Ufer des Rio Napo ist die Grenze des portugiesischen Territoriums». Schon 1639 kommt man auf Anfänge der natürlichen Begrenzung.

Weit kräftiger aber noch als das eigene Rechtsbewußtsein, ja dieses vielleicht zeugend, gehen andere tiefeinschneidende Einflüsse, die in ihren Anfängen kaum beachtet worden sind.

Die Flibustierfahrten, deren Führer schon zu Beginn der Fahrten der Portugiesen und später der Spanier sich nicht um die Ausschließlichkeit und die Demarkation kümmerten, wurden die Anfänge der vollständigen Ignorierung von Bullen und Verträgen für die neu entdeckten Gebiete im Osten und Westen durch Private, Kompagnien und andere Staaten, so weit Spanien und Portugal einzig Rechte auf ferne Meere, Inseln und Länder mit ihren Reichtümern haben sollten.

Franz I. soll zuerst dem Empfinden der Parteilichkeit, die in dem vom Papst den beiden Staaten verliehenen Recht zum Ausdruck komme, mit den Worten Luft gemacht haben:

«Qu'on lui montrât l'article du testament d'Adam, qui avait partagé le monde entre les Espagnols et les Portugais et qui en avait exclu les Français».

Hugo Grotius, der Holländer, stellte den Grundsatz des «Mare librum» auf.

Elisabeth beansprucht das «Besitzergreifungsrecht» auch für England.

Die Reformation hat zudem dafür gesorgt, daß sowohl Einzelpersonen, wie Länder und Herrscher dem Bannstrahl und der Exkommunikation trotzen dürfen; so kommt es, daß für viele Völker auch das Recht, «aus apostolischer Machtvollkommenheit» hergeleitet, nicht mehr zwingend erscheint.

Diesem Völkerfrühling bei Franzosen, Holländern und Engländern, der nach furchtbaren Stürmen diesen Nationen ein stolzes Rechtsbewußtsein, kühnen Unternehmungsgeist und damit einen gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwung brachte, steht bei Spanien und Portugal ein fürchterlicher Spätherbst gegenüber, den diese Völker einem kurzsichtigen Philipp II. und seinen Nachfolgern zu danken haben, die hinwiederum entlastet werden können, wenn man einen Großteil der Schuldenlast auf die Klerisei abladet. Wohl dehnt Philipp seine Kolonien immer noch mehr aus; aber es ist sein Werk ein elendes, fluchwürdiges Verbrechen an den Urvölkern Amerikas. Losung war: Möglichst große Beute an Gold, Mineralien oder Kolonialwaren, geringe Arbeit, für Abenteurer großer Zwischengewinn und hohe Kronabgaben.

Auch Portugal hat Scheinerfolge aufzuweisen:

1562—1564 kommen als Krongut an Portugal nördliche Halbinsel von Celebes und einige Faktoreien auch im Süden.

1567 unterliegt noch einmal der Bund der vorderindischen einheimischen Fürsten gegen Portugal. Die Uneinigkeit, die unter den Besiegten ausbricht, wissen die Sieger noch einige Zeit auszunutzen, aber doch ist Portugal im Gegensatz zu Spanien, das die Gebiete bis ins Landinnere eroberte, in seinem Handel vom guten Willen der Vasallenfürsten abhängig. So ist zu erklären, daß die Punktkolonisation der Portugiesen von den Eingriffen Dritter nicht lange stand hielt.

Dazu kommen die für Portugal überaus unglücklichen Jahre 1580—1640. Die Vereinigung war zwar rechtlich nur eine Personalunion; die Kolonialverwaltungen blieben getrennt *mit Ausnahme:*

Die Molukken werden der Regierung der Philippinen unterstellt. Gerade die Selbständigkeit der portugiesischen Kolonien war für sie verhängnisvoll; denn einerseits betrachtete Spanien sie als fremdes Eigentum, für das es nicht seine volle Kraft einzusetzen brauchte, anderseits wurden sie doch in die spanischen Welthändel verwickelt. In diesem Zusammenhang ist das Eingreifen der Holländer leicht zu begreifen. Die Holländer waren durch den Vertrieb der kolonialen Stapelprodukte aus Lissabon reich geworden. 1585 gebot Philipp II. die Wegnahme aller holländischen Schiffe in den spanischen Gewässern; insgeheim dauerte der Handel mit Portugal noch bis 1594; es werden in diesem Jahre 50 Schiffe beschlagnahmt. Nun werden alle Bande gezerrissen, und nun sucht Holland den Seeweg zu den Gewürzinseln; Portugal wird ausgeschaltet. Mit den unzufriedenen Fürsten im Hinterland der Punktkolonisation Portugals wird es dem Gegner leicht, in Handelsverbindungen sich einzulassen.

Im Westen geht es nicht besser; die gewaltigen Komplexe Neulands ziehen auch andere Nationen an; bald sind es Holländer, bald Franzosen und wiederum Engländer, die die Grenzraya durchstoßen.

Gewaltsam säubert Portugal noch einmal die streitigen Rayagebiete am Maranhão, wo die Franzosen das Fort St. Louis aufgeführt hatten, und auch die Holländer müssen weichen.

Es kann natürlich nicht in den Rahmen unserer Darstellung fallen, zu prüfen, inwieweit erstens die Flibustier, zweitens die Kompagnien, ein Gemisch von staatlichem und auch privatem Kolonisierungseifer, oder drittens die Staaten selbst (einzeln oder vereint) die Demarkationsgrundsätze Spaniens und Portugals zu schanden gemacht haben. Es kommt uns einzig zu, darauf hinzuweisen, daß allgemein gegen das Ausschließungsrecht der iberischen Mächte, Dritten gegenüber angewendet, Sturm gelaufen wurde, und daß

sich diese Ausschließlichkeit andere, jugendliche Nationen nicht mehr gefallen lassen konnten.

Für die ganze Folgezeit spiegeln sich in der Kolonialgeschichte die europäischen Verhältnisse, die «Weltlage», wieder.

Im Jahre 1648 gibt Spanien in aller Form rechtens das Ausschließungsrecht Dritter auf, auch für Portugal, indem es im Separatfrieden mit den Generalstaaten Hollands auf Kolonialgebiete in seinem Demarkationsgebiet verzichtet und auch auf Gebiete, die in portugiesischer Demarkation liegen, Portugal von den Holländern sind weggenommen worden, während der Zeit der Vereinigung mit Spanien, 1580—1640.

Gerade hier sehen wir scharf die Wandlung des Völkerrechtes: Nicht mehr apostolisches Recht gilt, sondern das durch die Besitzergreifung erworbene Recht. Dieses Holland zugestandene Recht läßt Portugal natürlich nur da gelten, wo es seine Besitzungen nicht zu halten vermag; denn obschon von 1641 an Portugal und Holland gemeinsame Sache gegen Spanien machen, plündert Holland auch seinen Bundesgenossen aus, wo es nur kann. Dies geschieht besonders wirksam in wirtschaftlicher Hinsicht durch die einzig weitsichtige, halb staatliche Organisation (Obmann-Gouverneur wählen die Generalstaaten) der ostindisch-holländischen Kompagnie, die sogar im Namen der Generalstaaten staatsrechtlich handeln darf und es auch kann und tut, durch eine Armee von manchmal über 10,000 Mann unterstützt, die ihr den Rücken stärkt.

Koch-Schoell I, S. 167

Art. 5 bestimmt: «Chacun conserva de même ce qu'il tenoit aux Indes orientales et occidentales, sur les côtes d'Asie, d'Afrique et d'Amérique. Par cet article, l'Espagne abandonna aux Hollandais toutes les conquêtes qu'ils avaient faites sur les Portugais dans les différentes parties du monde, pendant que le Portugal était une province de la monarchie espagnole. Aussi ne firent-ils pas aucune difficulté de céder aux Hollandais, par le même article 5 leurs droits sur tous les lieux et places que les Portugais avoient repris sur eux depuis 1641, dans le Brésil et aussi les places que les Hollandais pourraient conquérir dans la suite sur les Portugais aux Indes et en Amérique.»

Aus den allgemeinen Auseinandersetzungen erhellt:

a) Privatleute setzen sich hinweg über das Verbot, in den spanisch-portugiesischen Bereich zu dringen: Hugenotten, Engländer, Holländer. Urteil. S. 82

b) Namentlich seit 1588 erscheinen englische und niederländische Staatsmacht in den westindischen Demarkationen; in Ostindien erfolgt dieses Eindringen namentlich durch die Holländer nach dem gewaltsamen Vorgehen Philipps II. gegenüber den Handelsfreunden seiner neuen Provinz Portugal.

c) Seit 1660 greift auch der französische Staat durch Colberts Bestrebungen in die Kolonialpolitik ein.

d) Spanien und Portugal haben, nachdem sie gegeneinander die alten Rechtsgrundlagen, die auf der Rayamethode fußten, des öftern und gegenseitig verletzten, auch gegenüber Dritten den Grundsatz der prinzipiellen Anschließung aufgeben müssen.

2. Neue Rechtsgrundlage und neue Methode für die Festlegung der Demarkation

Machtkonstellationen und natürliche Begrenzung

Der Friede von Utrecht vom 6. Februar 1715. Die Streitfragen des Jahres 1681 über die durch die Kommission unentschiedenen Punkte, die nach dem tordesillanischen Verfahren gegeben erschienen, werden mit keiner Silbe berührt. Portugal war mit England verbunden; die Königin von Portugal hat als Schwester des Kaisers wohl einen gewissen Einfluß auf diesen auszuüben. Dagegen erscheint Ludwig XIV. nicht mehr in der Glorie des roi soleil; wir stehn in seinem Todesjahr, und daß die andern Mächte dem Bourbon Philipp V. gegenüber nicht allzu freigebig verfahren werden, ist leicht zu begreifen.

So kommt es denn, daß trotz der Weigerung des spanischen Thronerben im Jahre 1713 Portugal sein Verlangen durchsetzt: Die Besitzungen am La Plata werden ihm zugesprochen. Koch-Schoell II. 151

«Les conditions de ce traité furent en général à l'avantage du Portugal. On se rendit reciproquement par:

Art. 5. Tout ce qu'on s'étoit enlevé pendant la guerre, en sorte que les limites des deux monarchies deumeurèrent dans le même état où elles étoient auparavant; par:

Art. 6. Le roi d'Espagne céda au Portugais le territoire et la colonie de Saint-Sacrement, située sur le bord septentrional de la rivière de la Plata et renonça, pour lui et ses descendants à toute prétention sur cette colonie, ainsi qu'à l'exécution du traité provisionnel de 1681; il se réserva cependant par:

Art. 7. D'offrir au roi de Portugal dans l'espace de 18 mois, un équivalent, lequel étant agrée, la colonie du Saint-Sacrement sera rendu à l'Espagne«.

Sogar äußerlich kennzeichnet der Abschluß dieses Vertrages die «Lage». Zum erstenmal erscheint der König von Portugal an der Spitze des Vertrages und nachher der König von Spanien, während bis jetzt in allen Bullen und Verträgen die Vertragschließenden in umgekehrter Reihenfolge aufgeführt stehen.

Wäre auf irgendeine bis jetzt zugrunde gelegten Demarkationsbestimmung Rücksicht getragen worden, so wäre ebenso leicht in diesem Handel zu bestimmen gewesen, wie im Philippinen-Molukkenhandel das Gegenteil:

San Sagramento liegt westwärts der «ehrwürdigen» Demarkationslinie; es ist Spanien zuzusprechen, vide Übersicht, Seite 42. Aber die allgemeine Weltlage bestimmt hier die Grenze ohne jedwede, bis vor kurzem zu Recht bestandenen Methode:

1. Portugal ist durch England gedeckt; es hat von den Gegenden San Sagramentos Besitz ergriffen; es hatte deshalb Besitzerrechte darüber.
2. Dagegen erscheinen die übrigen Bestimmungen inferior: Rückgabe alles dessen, was man sich während des Krieges geraubt, und auch gegenseitige Rückgabe der konfiszierten Güter.

Wir haben bereits des öftern Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, daß auch die Begrenzungen ändern. Das geht Hand in Hand mit der bessern Erforschung und Kenntnis des Landes, der Unmöglichkeit, die Ausschließlichkeit aufrecht zu erhalten, dem Bestreben, die Gebiete dauernd dem Mutterlande zu sichern. Man hatte durch die Mißerfolge

gelernt, daß es nicht anging, durch «nobles aventuriers» kolonisieren zu lassen, denen Metallgold oder Gewürzgold Hauptsache war, daß nicht nur die Krone sich der Ausbeute im wahrsten Sinne des Wortes anzunehmen hatte, sondern zielbewußte Forscher und Reisende, wirtschaftliches Interesse von möglichst großen Teilen der verschiedenen Nationen, Handelskörperschaften. Die Kolonisation mußte Volkswirtschaftssache, Staatszweck der kolonisierenden Mächte werden, getragen nicht nur von materialistischen Endzwecken, sondern mit diesen sollten in richtiger Durchdringung heiligernste Kulturmomente Hand in Hand gehen. Die Wissenschaft stellte sich in diesen Dienst und eine Reihe ernster Reisebeschreibungen erschienen. Es ist unmöglich, Verträge, Bullen ungefähr zu erstellen; Gelände, Küsten, auffallende Punkte müssen an Ort und Stelle erforscht werden; wo man nicht von Grund und Anfang an genau vorgeht, da bleiben Unsicherheiten bestehen bis in die neueste Zeit (siehe franco-brasilianischer Grenzstreit, Urteil des Bundesrates 1900). Die Distanzen müssen nach und nach genau in die Karten eingetragen werden; tüchtige Seemannsaugen und ihre manchmal überraschend genauen Abschätzungen genügen nicht mehr.

Wie weit größer ist der Ernst der Demarkationsvorschläge eines Parente oder eines Sylveira für die vorzunehmenden Neueinteilungen der Encomiendas oder der Kapitänereien, als etwa die Bestimmungen der Päpste z. B. über allgemeine Demarkation aus dem 15. oder 16. Jahrhundert. Urteil 118 ff.

Soweit irgendwie möglich treffen wir hier den Grundsatz der natürlichen Begrenzung angewendet. Als Ausgangspunkte der Grenzlinien werden von der Küste landeinwärts dem Auge durch ihre Beschaffenheit leicht auffallende Vorsprünge, Kaps oder Mündungspunkte, Bergzüge, Kuppen, Wasserscheiden, Wasserrinnen, Inseln usw. bezeichnet.

Wir entnehmen den «Lettres royales» über eine Schenkung an Parente (Die Begrenzung seiner Kapitänerie, Urteil S. 124):

«L'étendue sur la côté de la mer est de 30 à 40 lieues, composées à partir du susdit Cap (Cap de nord) jusqu'au

Rio de Vicente Pinçon et vers l'intérieur, en remontant l'Amazone, du côté du canal, qui va à la mer, jusqu'au Rio des Tapujusus ...»

Koch-Schoell III., CXVIII, p. 273 III, CXVIII p. 222 und pièce justificative, III, No V, p. 273

Der Madrider Friede vom Jahre 1750

«Enfin en 1750, les deux gouvernements prirent un parti très-sage, en transigeant sur leurs possessions en Amérique et en Asie, sans égard aux lignes tracées soit par le pape, soit par les commissaires qui avoient été anciennement chargés de cette tâche.»

Des ambassadeurs (nommés) signèrent le 13 janvier 1750, à Madrid, un traité destiné à terminer à jamais toutes les contestations qui avoient eu lieu jusqu'alors, et dont l'histoire, avec les motifs avancés par les deux parties, est insérée dans le préambule.

Man prüft in einem der Madrider Friedensakte vorangehenden Verbal vorerst genau, warum die Demarkationsstreitigkeiten nie zur Ruhe gekommen seien:

«Parce qu'on n'a pas verifié jusqu'à présent les véritables limites de ces domaines, ni le lieu où doit être fixée la ligne divisoire qui devoit être le principe inaltérable de la démarcation de chaque couronne;

On a aussi a considéré les difficultés invincibles qu'il y auroit à fixer cette ligne avec la connaissance pratique qui est nécessaire ...»

Auf diese Erwägungen hin, die dem bisherigen Demarkationssystem den Todesstoß versetzen, stellt man im weitern fest:

Wo und in wie weit ist Portugal unrecht geschehen?

Wo und in wie weit ist Spanien in seinen Rechten verkürzt worden?

In den nun zu Gebote stehenden Hilfsmitteln ist es den unterhandelnden Diplomaten leicht möglich, festzustellen:

1. Trotz der Ungenauigkeiten in Bullen und Verträgen ist im Osten von Spanien Portugal Unrecht getan worden durch die Annektion der Philippinen und seit Trennung der Personalunion durch die Zurückbehaltung der Molukken.
2. Im Westen ist seit 1715 Portugal definitiv im Besitz von Sagramento; das Gebiet, auf dem die Kolonie

steht, gehört Spanien; es liegt im Westen der tordesillanischen Demarkation.

Mit andern Worten, es wird konstatiert und offiziell völkerrechtlich in einem Vertrage stipuliert:

Das Rayaverfahren, das den Verträgen von Tordesillas und Saragossa zugrunde gelegt wurde, hat versagt.

Aus diesen Gründen

«Ainsi que par l'impossibilité morale d'établir avec sertitude au milieu de la même Amérique une ligne meridienne et, enfin à cause de plusieurs autres embarras presque insurmontable qui se sont présentés, pour conserver, sans contreverse et infraction une démarcation réglée par lignes méridiennes et considérant, en même temps, que ces embarras peuvent avoir été par le passé la principale occasion des infractions qu'on allegue de part et d'autre, et de beaucoup de désordre qui ont troublé la tranquilité de leurs domaines,»

beschließen die beiden Herrscher:

«de mettre fin aux disputes passées et à venir, mettre dans l'oubli et ne faire aucun usage de toutes les actions et droits qui pourroient leur appartenir en vertu des traités de Tordesillas, de Lisbonne, d'Utrecht, et de la transaction de Saragosse et de tous autres titres qui pourroient influer sur la division de leurs domaines par lignes méridienne, et veulent que dorénavant il n'en soit plus question, reduisant les limites des deux monarchies à celles qui seront marquées dans le présente traité, leur intention étant qu'on y remplisse avec soins deux objets:

Le premier et l'essentiel, est qu'on marque les limites des deux domaines.

en prenant pour bornes:

les lieux les plus connus, pour qu'en aucun temps ils ne soient confondus, et ne donnent point occasion à disputes, comme sont

la source et le cours des rivières,

les montagnes, les plus remarquables.

Le second, que chaque partie reste avec ce qu'elle possède actuellement, à l'exception des cessions réciproques qui seront stipulées en leur place, lesquelles se feront pour la

convenance commune et pour que les limites soient, autant qu'il sera possible, moins sujettes à controverse.»

Diesen Grundsätzen gemäß lauten denn auch die einzelnen Bestimmungen in den 25 Paragraphen der Friedensakte:

Art. 1. Ist der Paragraph, der alles bisherig geltende der Bullen und Verträge rechtens aufhebt.

Art. 2. Portugal verzichtet ohne jegliches Entschädigungsbegehren auf die Philippinen «et les îles adjacentes».

Art. 3. Portugal wird hierfür am Amazonas oder Marañon entschädigt, auch mit Gebieten, die bis jetzt Spanien inne gehabt hätte oder auf die es hätte Ansprüche machen dürfen nach den bisher gültigen Demarkationsbestimmungen.

Die folgenden Paragraphen zeigen zum deutlichsten, wie man sich Mühe gibt, das natürliche Begrenzungssystem bis in Details hinaus anzuwenden.

Art. 4. «Les confins des deux monarchies commenceront *à la barre que forme* sur la côte de la mer

le ruisseau qui sort du pied de la montagne de Castillos Grande, et de là la frontière continuera en cherchant en *ligne droite le plus haut et les cimes des montagnes*, dont les revers descendent d'un côté à la côte qui court au nord dudit ruisseau, ou au lac Mérim ou del Meni et de l'autre côté à la côte qui court de ce ruisseau au sud ou vers la rivière de la Plata; de sorte que *les sommets des montagnes servent de limites* aux domaines des deux couronnes; et la frontière continuera, ainsi jusqu'à rencontrer la principale origine et *les sources de la rivière noire* et passant par-dessus, continuera jusqu'à à *la principale source* de la rivière *Ybicui*, en suivant le cours de cette rivière jusqu'au bord orientale de *la rivière Uruguai*, où elle se jette. Tous les revers des montagnes qui descendent audit lac ou à la grande rivière de Saint-Pierre appartiendront au Portugal, et à la couronne d'Espagne ceux qui descendent aux rivières qui vont se rendre dans celle de la Plata».

Art. 5 gleich dem obigen Paragraphen.

Art. 6 ebenfalls; man denkt sogar der Trockenzeiten und bestimmt hier die fragliche Grenze, indem man von mehreren Kanälen den nimmt, der zur Trockenzeit Wasser führt.

Art. 7. Kommissäre werden ernannt, die für fragliche Gebiete die Grenzen festzulegen haben; aber sie erhalten dafür bindende Grundlagen, um Streitigkeiten zu vermeiden; Rechte und Schiffahrt, z. B. auf einem Flusse Yauru, sind Portugal zugesprochen; sie haben nur auffällige Punkte für die während kleiner Strecken unterbrochene Demarkationslinie zu suchen.

Art. 8 und 9. Gleiche Begrenzungsweise wie Art. 4 und 5.

Art. 10. Streitige Flußinseln gehören der Macht, an deren Grenze sie näher liegen zur Zeit der größten Trockenheit.

Art. 11. Die Gesandten erhalten von beiden Staaten die Vollmacht:

a) Karten zu erstellen in allen Details.

b) Flußläufe und Berge, die keine Namen haben, sollen durch sie benannt werden und diese namentlich sind in den größtmöglichen Details zu vermerken.

Art. 13. Portugal verzichtet auf den Sagramento.

Art. 14. Dafür verzichtet Spanien auf alle bis jetzt innegehabten Zwischengebiete, die es bis jetzt in den neu gesetzten Demarkationen inne gehabt in Brasilien. Das gleiche tut Portugal.

Art. 15 bestimmt die Art und Weise der Übergabe der Handänderungen an die neuen Besitzer.

Art. 18 regelt die Grenzschiffahrt. Der Besitz des Abhanges regelt auch die Rechte der zu Tal fließenden unschiffbaren Flüsse.

Art. 19. Handelsbestimmungen, verwaltungsrechtliche und polizeiliche Maßnahmen.

Art. 20. An den Grenzrücken, auf den Bergen dürfen weder Wohnungen noch Fortifikationen erbaut werden.

Art. 21. Neutralisierungsparagraph für die Kolonien zu Kriegszeiten zwischen Spanien und Portugal.

Neutralitätsgrenze: Gebiet westlich und südlich des westlichsten und südlichsten Punktes der Insel St. Antoine. Durch die betreffenden Punkte sind Meridian und Parallelkreis für die Gebiete und Schiffe westlich und südlich Begrenzungslinien der Neutralität.

Den Gegnern der vertragschließenden Staaten darf in diesen Gebieten auch nicht Vorschub geleistet werden.

Art. 22. Sofortige Absendung von Kommissären zur Richtigstellung der fraglichen Grenzen. Es darf, um weitere Streitigkeiten für alle Zeiten zu vermeiden, über keine einzige Stelle mehr ein Zweifel obwalten.

Art. 23. Übergangsparagraph.

Art. 24. Versprechungen für beidseitige Respektierung und Hilfeversprechungen gegen Eingriffe Dritter in die hierin genannten Gebiete.

Siehe auch Urteil. S. 81

Nach diesen Ausführungen ergeben sich zusammengefaßt folgende Resultate:

1. In bezug auf das Verhältnis zwischen den zunächst allein auftretenden Kolonialmächten Spanien und Portugal erweist sich allmählich die Demarkationsmethode nach Linien von 1493, 1494, 1529 als unbrauchbar, und an die Stelle tritt im Westen und Osten das Bestreben, das Kolonialgebiet nach natürlichen Grenzen zu bestimmen; Meere, Flüsse, Flußgebiete, Wasserscheiden machen die Grenzen aus.

   Die Flußgebiete werden als Revers und Avers durch die auf den höchsten Punkten der Gebirgsrücken verlaufenden Grenze geschieden, von denen dann auch die Nebenströme in den Hauptfluß sich ergießen.

Nach diesen neuen Grundsätzen wird bestimmt:

2. Das Flußgebiet des Amazonenstromes gehört zu Portugal.
3. San Sagramento wird Spanien zugesprochen.
4. Das ist auch der Fall mit den Philippinen und den dazugehörigen Inseln.

Karte No 29 in Frontière entre le Brésil et la Guiana française, second mémoire

5. Im Westen würde nach dem Madriderfrieden die natürliche Grenzlinie verlaufen:

   Ausgangspunkt 1° und einige Bruchteile nördlich des Kap Nord, verfolgt eine Zeitlang den Amazonenstrom, dann einen Höhenzug, nördlich parallel des Amazonenstromes, um dann an der Nordspitze eines Sees San Jose de marivetanes nach Süden umzubiegen, den Strom zu kreuzen, zum Rio da Madeira, zum Quellsee des Paraguay, dann immer den südlich ziehenden Flußläufen oder Gebirgszügen nach (Corien-

tos-Uruguay-Rio Negro-Quelle-Höhenzug nördlich des La Plata Kontinentende).

6. Im Osten erscheint zwischen diesen Mächten keine Grenzlinie als notwendig, da sie kontinental nicht zusammenstoßen; über die einzelnen Streitobjekte, die Inseln konnte leicht verfügt werden, im Sinne, daß Portugal für den Verlust im Osten im Westen entschädigt wurde.

Auch für die Folgezeit konnte natürlich das Prinzip der Ausschließung Dritter nicht mehr erobert werden, und für sämtliche Abmachungen zwischen Spanien und Portugal in bezug auf die Kolonien kommt man nie mehr auf die Rayamethode zurück, sondern verbleibt bei der natürlichen Demarkationsfestlegung. Ein Moment tritt kurz nach 1750 bei beiden Staaten stark hervor (wir haben bei Besprechung des Utrechterfriedens davon gesprochen):

Die politische Lage der Kolonialstaaten inmitten der übrigen Großmächte Europas wirft ein Spiegelbild auf die Demarkation der Kolonien.

So ist leicht erklärlich, daß 1761 (Krieg Spaniens als Verbündeter Frankreichs mit England, dem Portugal zuneigt) der Madriderfriede gestört wird. 1763 wird San Sagramento wieder portugiesisch; im Frieden von St. Ildefonso aber werden wohl kleine Abänderungen an der Demarkation vorgenommen; das gezeichnete Prinzip aber bleibt fest. Das Madriderverfahren, die natürliche Begrenzungsart der Kolonien wird mit kaum nennenswerten Ausnahmen auch in den neuesten Demarkationsabmachungen angewendet.

Literatur

Ruge S., Zeitalter der Entdeckungen, Onkensche Sammlung.

Günther Dr. S., Das Zeitalter der Entdeckungen, Teubner, 1901. und 3. Auflage 1912.

Supan, Die territoriole Entwicklung der europäischen Kolonien. Perthes, 1906.

Bigelow-Woker, Die Völker im kolonialen Wettstreit.

Urteil des schweiz. Bundesrates im Franco-Brasilianischen Grenzstreit 1900, Bern, Zentralbibliothek und topogr. Bureau.

Erb Konrad, Behandlung der Indier in Theorie und Praxis, Diss., Bern, 1906

Schäfer Dietrich, Kolonialgeschichte, Göschen, 1910.

Robertson, a) History of America, Leipzig, 1801.

b) An historical Disquisition concerning the knowledge, which the Ancients had of India, Basel, 1792.

Prescott, History of the reign of Ferdinand and Isabella the Catholies.

Harrisse H., a) The Diplomatic History of America, London, Trafalgar Square, Stevens, 1897.

b) The Discovery of North America. London, Stevens and Son, 1892.

c) Christophe Colomb devant l'histoire, Paris, Welter, 1892.

d) Karte nach Thomassy, Les papes géographes in „The Discovery", siehe *b.*

Humboldt A. de, Examens critique de l'Histoire de la géographie du nouveau continent, Paris, Gide, 1836.

Koch-Schoell, Histoire abrégée des traités de paix, Paris, Gide, 1817.

Muñoz, Hist. del Nuevo Mundo, übersetzt von Sprengel, Weimar 1795.

Herrera, a) Descripcion de las Islas, y Tierra firme del mar oceano que llaman Indias ocidentales, Amberes, 1728.

b) Hist. general de las Indias ocidentales, Dec. I—VIII.

Navarrete, Martin Fernandes, Colleccion de los viages y descubrimentos. Madrid, Imprenta real 1825.

con varios documentos ineditos concernientes a la historia de los establecimientos españoles en Indias

Atlanten: Sydow-Wagner, Perthes, 1910.

Atlas contenant un choix de cartes antérieures au traité conclu à Utrecht entre le Portugal et la France, Anhang zum *Urteil,* siehe oben, topogr. Bureau.

Atlas, Mémoire contenant l'exposé des droits de la France. *Urteil,* E. 169 c.

Atlas, Second mémoire, présenté par les Etats Unis du Brésil *Urteil,* E. 173.

Karten in Harrisse, The Discovery of North America, s. oben.